

**Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen
der Kassengebarung der öffentlichen Verwaltung
zur Vermeidung von dolosen Handlungen**

Abschlussarbeit

zur Erlangung des akademischen Abschlusses

Akademischer Rechnungshofprüfer

eingereicht von

Mag. Christian Ecker

im Fachbereich Prüfungstechnik

Lehrgang zum/zur akademischen RechnungshofprüferIn

(Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 14 a FHSTG)

Veranstalter: Fachhochschule des bfi Wien GesmbH

1020 Wien, Wohlmutstraße 22

Begutachter: MMag. Dr. Claus Casati

Linz, im Juli 2011

Ehrenwörtliche Erklärung

Diese Arbeit ist öffentlich zugänglich.

Ich versichere:

1. dass ich die Abschlussarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,
2. dass ich diese Abschlussarbeit weder im Inland noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit, gleich welcher Prüfung, vorgelegt habe.



Mag. Christian Ecker

Linz, im Juli 2011

Meiner
Lebensgefährtin Sabine
gewidmet

Abstract

Dolose Handlungen im Zusammenhang mit der Kassengebarung sind weit verbreitet und richten einen enormen Schaden an. Um dolosen Handlungen wirksam entgegenzutreten zu können, ist es erforderlich, dass verschiedenste Maßnahmen in der gesamten Organisation getroffen werden.

Als wesentlichstes Element wird ein Anti-Fraud-Management-System (AFMS) gesehen, das aus drei Kernprozessen (Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung) mit mehreren Unterstützungsprozessen und verschiedenen Einzelaktivitäten besteht. Um dieses AFMS zu etablieren, wird eine vorherige Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse empfohlen. Dabei wird das bestehende Interne Kontrollsystem (IKS) untersucht und Schwachstellen bzw. Risiken festgehalten. Einen nicht unbeträchtlichen Anteil an einem geeigneten IKS haben entsprechende Prozessanalysen und IT-Kontrollen. Die Einrichtung von funktionierenden IKS gehört zu den Führungsaufgaben. In diesem Bereich ist noch Handlungsbedarf gegeben.

Mittels Checklisten und laufenden Kontrollroutinen kann man die Kassengebarung künftig noch besser gegen dolose Handlungen absichern. Neben der entsprechenden EDV-technischen Abbildung der Vorschriften und der organisationsinternen Prozesse sind auch Sanktionsmechanismen, die im Aufdeckungsfall anzuwenden sind, erforderlich.

Die öffentlichen Kontrolleinrichtungen leisten durch ihre Arbeit ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung der Kassengebarung (sowohl präventiv als auch aufdeckend) und helfen durch ihre Prüftätigkeit dolose Handlungen bei der Kassengebarung zu vermeiden.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
1.1 Themenstellung und Relevanz	1
1.2 Formulierung der Forschungsfrage	2
1.3 Methodische Vorgehensweise und Aufbau.....	2
2 Begriffsbestimmungen	4
2.1 Kassengebarung.....	4
2.2 Dolose Handlung.....	5
2.3 Fraud-Baum	6
2.3.1 Bestechung/Korruption	8
2.3.2 Vermögensmissbrauch	9
2.3.3 Betrügerische Angaben	9
2.4 Wirtschaftskriminalität in Zahlen.....	10
2.4.1 Die geschädigten Organisationen	10
2.4.2 Die TäterInnen.....	10
3 Rechtliche Grundlagen.....	12
3.1 Arten von dolosen Handlungen gem. Strafgesetzbuch	12
3.2 Exkurs: Weitere Rechtsgrundlagen	13
3.2.1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen.....	14
3.2.1.1 Bund	14
3.2.1.2 Länder	15
3.2.1.3 Gemeinden	15
3.2.1.3.1 Gemeinde (ohne eigenem Stadtrecht).....	15
3.2.1.3.2 Statutarstadt (Linz).....	16
3.2.2 Sonstige Bestimmungen.....	16
3.2.2.1 Umsatzsteuergesetz, Bundesabgabenordnung, Finanzstrafgesetz.....	16
3.2.2.2 Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Bestimmungen, Zivilrecht.....	17
3.2.2.3 Datenschutzgesetz	17

4	Vermögensmissbrauch	19
4.1	Barmittel.....	19
4.1.1	Diebstahl von Bargeld bzw. betrügerische Auslagen	20
4.1.2	Abschöpfung von liquiden Mitteln	22
4.1.2.1	Nicht verbuchte Einnahmen.....	22
4.1.2.2	Zu geringe Einnahmen bzw. Forderungen	23
4.1.2.3	Gestohlene bzw. verfälschte Schecks.....	23
4.1.2.4	Kurzfristige Abschöpfung	24
4.2	Inventar und alle anderen Aktiva.....	24
5	Verbesserungsmaßnahmen	25
5.1	Anti-Fraud-Management-System (AFMS)	25
5.2	Internes Kontrollsystem (IKS).....	27
5.2.1	Definition bzw. rechtliche Grundlagen.....	27
5.2.2	Wesentliche Instrumente	28
5.2.3	EDV-Buchführung und IKS	29
5.3	Weitere Maßnahmen zur Prävention	31
5.4	Möglichkeiten zur Aufdeckung.....	33
5.4.1	Statistik zur Aufdeckung	33
5.4.2	Aufdeckungsmaßnahmen.....	34
6	Zusammenfassung	36
	Literaturverzeichnis.....	VI
	Anhang 1 - Fraud-Baum (deutsche Version).....	X
	Anhang 2 - Fraud-Baum (englische Version).....	XI
	Anhang 3 - Die geschädigten Organisationen	XII
	Anhang 4 - Die TäterInnen.....	XIII

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Wirtschaftskriminalität nach Bereichen – Häufigkeit.....	7
Abb. 2:	Wirtschaftskriminalität nach Bereichen – mittlere Schadenshöhe	8
Abb. 3:	Anti-Fraud-Management-System im Überblick	25
Abb. 4:	Erstaufdeckungsmethoden nach Unternehmensformen (in Prozent)	33
Abb. 5:	Wirtschaftskriminalität in Unternehmen (Fraud-Baum).....	X
Abb. 6:	Occupational Fraud and Abuse Classification System.....	XI
Abb. 7:	Schadensverteilung nach Organisationsformen (in Prozent)	XII
Abb. 8:	Mittlere Schadenshöhe nach Organisationsformen.....	XII
Abb. 9:	Schadensverteilung nach Position der TäterInnen (in Prozent).....	XIII
Abb. 10:	Mittlere Schadenshöhe nach Position der TäterInnen.....	XIII

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
ACFE	Association of Certified Fraud Examiners
AFMS	Anti-Fraud-Management-System
AktG	Aktiengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
COBIT	Control Objectives for Information and related Technology
COSO	Committee of Sponsoring Organisations
DSG	Datenschutzgesetz
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
franz.	Französisch
G	Gesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
lat.	Lateinisch
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreich
o.S.	ohne Seitenangabe
o.V.	ohne VerfasserIn
RGBl.	Reichsgesetzblatt

Rz	Randzahl
StGB	Strafgesetzbuch
USA	United States of America
u.w.	und weitere
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Themenstellung und Relevanz

„Gelegenheit macht Diebe“ sagt ein Sprichwort. Wenn sich eine Gelegenheit ergibt, oft auch nur durch Zufall, widerstehen manchmal auch charakterfeste Personen nicht der Versuchung und werden zu Tätern im rechtlichen Sinn.

Die Medien berichten in den letzten Jahren vermehrt über dolose Handlungen bzw. Wirtschaftskriminalität in der öffentlichen Verwaltung. Vom Bargelddiebstahl aus der Handkasse über die EDV-Manipulation von komplexen elektronischen Kassensystemen - die Betätigungsfelder sind breit gestreut. Meist ist die Kassengebarung in irgendeiner Form davon betroffen.

Häufige Fragen dazu sind beispielsweise: „Wie bzw. mit welchen Maßnahmen kann sich die öffentliche Verwaltung vor solchen Malversationen schützen?“ „Wie können – falls vorgesehen – öffentliche Kontrolleinrichtungen (z.B. Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter, interne Revisionen) Unregelmäßigkeiten erkennen und entsprechende Maßnahmen empfehlen?“

Der von der ACFE¹ publizierte Fraud-Baum (siehe **Anhang 1**² und **Anhang 2**³) unterteilt die Wirtschaftskriminalität in drei große Bereiche:

1. Bestechung/Korruption (Corruption)
2. Aktiva Unterschlagung/Veruntreuung⁴ (Asset Misappropriation)
3. Betrügerische Angaben (Financial Statement Fraud)⁵

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit verschiedenen Formen von **dolosen Handlungen im Zusammenhang mit der Kassengebarung in der öffentlichen Verwaltung in Österreich gem. Fraud-Baum (Bereich Asset Misappropriation)**⁶ und zeigt auf, welche Maßnahmen helfen, diese aufzudecken bzw. zukünftig zu verhindern.

¹ ACFE = Association of Certified Fraud Examiners

² vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

³ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 7

⁴ Wells/Kopetzky (2006) verwendet synonym auch den Ausdruck Vermögensmissbrauch hierfür.

⁵ Deutsche Übersetzung der englische Begriffe des Fraud-Baums: vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

⁶ Die genaue Themenabgrenzung wird in Kapitel 2.3 Fraud-Baum behandelt.

1.2 Formulierung der Forschungsfrage

Wo gibt es Verbesserungspotentiale bei der Kassengebarung der öffentlichen Verwaltung in Österreich, um dolose Handlungen zu vermeiden bzw. einzuschränken?

1.3 Methodische Vorgehensweise und Aufbau

Der erste Teil der Arbeit (**Kapitel 2 „Begriffsbestimmungen“**) bildet den theoretischen Grundstock der für das grundlegende Verständnis der Materie notwendigen thematischen Bestimmungen und Definitionen. Dieses Kapitel behandelt zuerst die Bedeutung des Ausdrucks Kassengebarung. Weiters beschäftigt sich dieser Teil mit der Definition von dolosen Handlungen, Fraud und Wirtschaftskriminalität. Weiters wird der Aufbau des Fraud-Baums kurz beschrieben und auf jene Bereiche verwiesen, die in der Arbeit behandelt bzw. nicht behandelt werden.

Im darauf folgenden Abschnitt (**Kapitel 3 „Rechtliche Grundlagen“**) wird auf die verschiedenen Arten von dolosen Handlungen im strafrechtlichen Sinn bei der Kassengebarung eingegangen. Der Vollständigkeit halber spricht dieses Kapitel auch weitere Themenfelder an, wo es zu Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Kassengebarung in der öffentlichen Verwaltung in Österreich kommen kann. Da eine umfassendere Betrachtung aller Rechtsvorschriften jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, soll diese Materie nur als Exkurs gestreift werden.

Im nächsten Kapitel der Arbeit (**Kapitel 4 „Vermögensmissbrauch – Kassengebarung“**) werden auf Basis des Fraud-Baums die verschiedenen Fälle von Vermögensmissbrauch im Zusammenhang mit der Kassengebarung der öffentlichen Verwaltung in Österreich beschrieben und jene Maßnahmen dargestellt, die die TäterInnen ergreifen, um diese zu verbergen.

In **Kapitel 5 „Verbesserungsmaßnahmen“** werden jene Maßnahmen dargestellt, die im Zusammenhang mit der Kassengebarung der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen sind, um die vorher aufgezeigten Problemfelder schneller oder leichter aufdecken zu können bzw. künftig – wenn auch nur zum Teil - verhindern zu können. In diesem Kapitel werden zur Beantwortung der wissenschaftlichen Fragestellung die Erkenntnisse aus der Literaturforschung in Verbindung mit den Erfahrungen aus der Praxis dargestellt.

Im sechsten und letzten Kapitel (**Kapitel 6 „Zusammenfassung“**) werden die Resultate dieser Arbeit noch einmal abschließend zusammengefasst.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kassengebarung

Im Begriff **Kassengebarung** finden sich die beiden Hauptwörter Gebarung und Kassen.

Wenden wir uns zuerst dem Begriff der **Gebarung** zu. Unter diesem Begriff kann man jede Verwaltungstätigkeit bezeichnen, die finanzielle Auswirkungen hat.⁷ Darunter fallen alle Ausgaben- bzw. Einnahmentransaktionen einer öffentlichen Verwaltung, aber auch die Schulden- und die Vermögensgebarung (sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Gegenstände).⁸

Unter dem zweiten Begriff **Kassen** findet man verschiedene Arten von Kassen, die je nach Organisationseinheit in der öffentlichen Verwaltung unterschiedlich, jedoch meist sehr ähnlich, definiert sind. Hier werden vor allem die Begriffe Einheitskasse und untergeordnete Kasse mit den verschiedensten Ausprägungen verwendet. Aufgabe einer Kasse ist die Durchführung der Kassengeschäfte.⁹ Darunter fallen vor allem das Einziehen von Einnahmen, die Leistung von Ausgaben bzw. die Verwaltung und Verwahrung von Zahlungsmitteln (sowohl bar als auch unbar).¹⁰ Weiters kann auch die Verwahrung von Wertsachen zu den Aufgaben einer Kasse fallen.^{11/12}

Unter Einheitskasse wird grundsätzlich die Hauptkassenstelle der jeweiligen eigenständigen Organisationseinheit (Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung) verstanden. Darüber hinaus können unter bestimmten organisatorischen und formalen Voraussetzungen weitere untergeordnete Kassen zur Einheitskasse in Form von Neben- oder Sonderkassen, Verlagsstellen bzw. Handverlage, Inkassostellen oder Kreditkarten eingerichtet werden.^{13/14/15}

Neben- oder Sonderkassen, werden „zur Einziehung bestimmter Einnahmen und zur Leistung bestimmter Ausgaben“¹⁶ herangezogen. Darunter fallen z.B. betriebsähnliche Einrichtungen der jeweiligen Organisationseinheit, Bezirkshauptmannschaften bei Landesorganisationen oder wirtschaftliche Betriebe einer Verwaltung. Zusätzlich können

⁷ vgl. Hengstschläger (2008), S. 22

⁸ vgl. o.V. (KDZ, 1995), S. 84f

⁹ vgl. Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Linz (2006), § 48

¹⁰ vgl. Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich (1998), § 42

¹¹ vgl. Bundeshaushaltsgesetz (1986), § 9

¹² vgl. Bundeshaushaltsverordnung (2009), § 23

¹³ vgl. Buchhaltungsorganisationsvorschrift (2009), Anhang

¹⁴ vgl. Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Linz (2006), § 48

¹⁵ vgl. Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (2002), § 27

¹⁶ Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Linz (2006), § 48

diese Neben- oder Sonderkassen – unter Beachtung der jeweiligen Vorschriften - auch noch weitere Subkassen mit unterschiedlichen Befugnissen führen. Verlagsstellen bzw. Handverlage sind Geldmittel für untergeordnete Kassen, die als Vorschuss gegen nachträgliche Abrechnung verschiedenen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden. Diese Kassen dürfen jedoch keine Einnahmen tätigen.¹⁷ Im Gegensatz hierzu gibt es die Inkassostellen, die zur Einhebung von bestimmten Geldleistungen befugt sind, jedoch keine Auszahlungen machen dürfen.¹⁸

Unter **Kassengebarung** können daher alle Verwaltungstätigkeiten¹⁹ verstanden werden, die in den jeweiligen Aufgabenbereich der betreffenden Kasse – wie oben beschrieben - fallen.

2.2 Dolose Handlung

Unter **doloser²⁰ Handlung** versteht man die absichtliche Schädigung von Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Verwaltungen oder sonstigen Dritten.²¹ Darunter fallen Malversationen²² wie beispielsweise Diebstahl, Betrug, Untreue, Unterschlagung und Veruntreuung im Sinne des Strafrechts.²³ Auch die „beabsichtigte Missachtung anzuwendender Rechnungslegungsgrundsätze, die zu einer Fehldarstellung der Vermögens, Finanz- und Ertragslage führen“²⁴ sind unter dolose Handlungen zu subsumieren. Die erweiterte Begriffsfassung zählt auch die Computerkriminalität und die Korruption hinzu. In der Literatur werden für den Begriff dolose Handlung synonym auch die Begriffe **Wirtschaftskriminalität** oder **Fraud²⁵** verwendet.²⁶

¹⁷ vgl. Buchhaltungsorganisationsvorschrift (2009), Anhang

¹⁸ vgl. Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Linz (2006), § 48

¹⁹ Unter Verwaltung bzw. Verwaltungstätigkeit wird jener Bereich verstanden, der von der Verwaltung selbst durchgeführt wird, d.h. nicht in selbstständige Unternehmen (z.B. GmbH, AG) ausgegliedert wurde.

²⁰ dolos (lat.) – lt. Duden mit der Bedeutung vorsätzlich bzw. arglistig

²¹ vgl. o.V. (Forum Wirtschaftskriminalität, 2011), o. S.

²² Malversation (franz.): Unregelmäßigkeit, Misswirtschaft

²³ vgl. KFS/PG 1 (2007), S. 29

²⁴ KFS/PG 1 (2007), S. 29

²⁵ Fraud - vom englischen übernommener Fachbegriff der Revision für unrechtmäßige oder betrügerische Handlungen bzw. Unregelmäßigkeiten

²⁶ vgl. o.V. (Forum Wirtschaftskriminalität, 2011), o. S.

2.3 Fraud-Baum

In diesem Kapitel wird der Aufbau des **Fraud-Baums** (siehe **Anhang 1 – Abb. 5** = deutsche Version) kurz beschrieben und auf jene Bereiche verwiesen, die in dieser Arbeit behandelt bzw. nicht behandelt werden. Die englische Version des Fraud-Baums wird im **Anhang 2 – Abb. 6** ebenfalls dargestellt, um die verwendeten Statistiken aus der englischen Literatur inhaltlich leichter zuordnen zu können.

Beim **Fraud-Baum** werden im Zusammenhang mit **Wirtschaftskriminalität** bzw. **dolosen Handlungen drei große Bereiche** unterschieden:

1. **Bestechung/Korruption** (Corruption)
2. **Vermögensmissbrauch** (Asset Misappropriation)
3. **Betrügerische Angaben** (Financial Statement Fraud)²⁷

Folgende und weitere Grafiken sind großteils aus dem Report to the Nations (2010) der Association of Certified Fraud Examiners entnommen. Dieser Report basiert auf einer Studie von 1.843 gemeldeten Fraud-Fällen aus 106 Ländern der Welt. Die in dieser Studie verwendeten Fälle sind im Zeitraum Jänner 2008 bis Dezember 2009 aufgetreten.²⁸ Zwar kann diese Studie nicht eins zu eins auf Österreich umgemünzt werden, doch gibt sie zumindest einige Anhaltspunkte zur behandelten Thematik.

Die **Abbildung 1** (Wirtschaftskriminalität nach Bereichen – Häufigkeit) gibt die **Häufigkeit der Fraud-Fälle innerhalb der drei großen Bereiche** von Wirtschaftskriminalität in Prozent für die Jahre 2008 und 2010 an.²⁹

Zwar gibt es zwischen dem Jahr 2008 und 2010 einige Verschiebungen, jedoch ist aus der Grafik eindeutig ersichtlich, dass der **Bereich „Vermögensmissbrauch“ mit fast 90 % die meisten Fälle aufweist**.³⁰ Ältere Studien weisen ähnliche Werte auf. Für das Jahr 2002 lag der Wert bei 85,7 % und für das Jahr 2004 lag der Wert bei 90,2 %.³¹ Dies ist auch **jener Bereich, wo die Kassengebarung einen zentralen Anknüpfungspunkt hat**. Andere Studien zeigen ebenfalls im Bereich „Vermögensmissbrauch“ die höchsten Werte, jedoch nur zwischen 60 und 70 % (Zeitraum 2003 bis 2009).³²

²⁷ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

²⁸ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 4

²⁹ Aufgrund von Mehrfachnennungen ergeben die Werte mehr als 100 %.

³⁰ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 10

³¹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 51

³² vgl. Parton/Rajarao/Skalak/u.w. (2009), S. 6

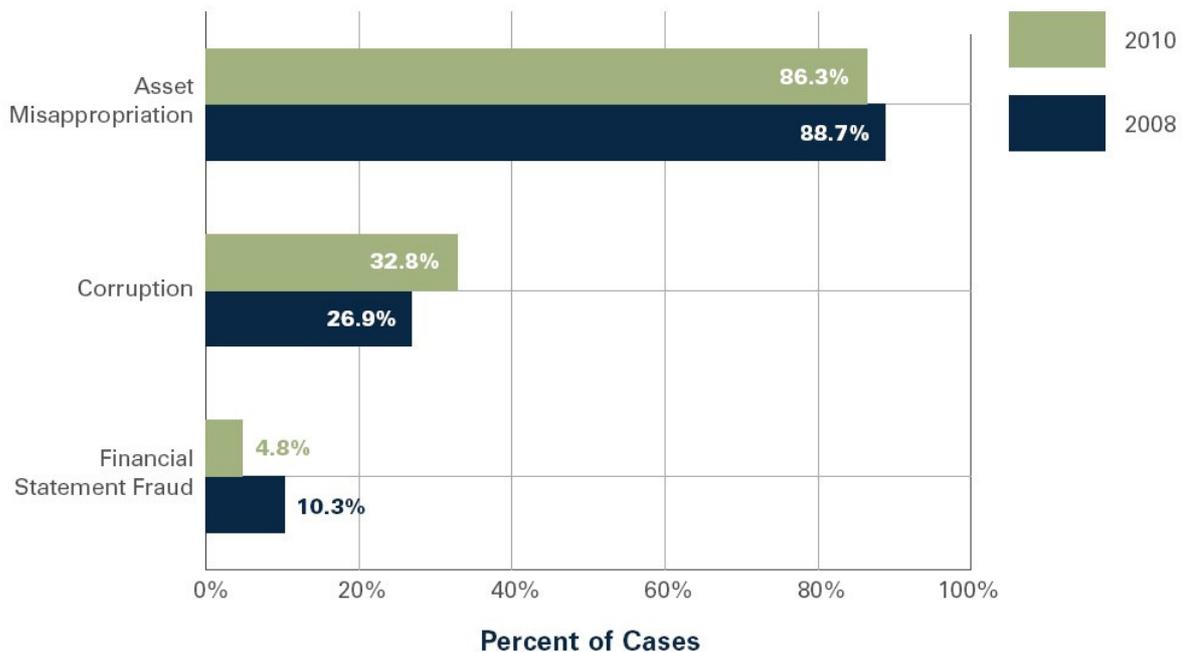


Abb. 1: Wirtschaftskriminalität nach Bereichen – Häufigkeit

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 11

Betrachtet man hingegen die drei großen Bereiche gem. Fraud-Baum der Jahre 2008 und 2010 nach der **mittleren Schadenshöhe** (siehe **Abbildung 2**), so erkennt man, dass hier der **Bereich „betrügerische Angaben“** (z.B. Bilanzfälschungen) mit Abstand die **höchsten Werte** aufweist (z.B. im Jahr 2010 rund \$ 4,1 Mio.). Darüber hinaus zeigt dieser Bereich eine Steigerung der mittleren Schadenshöhe im Beobachtungszeitraum 2008 auf 2010 von rund 105 %, was mehr als eine Verdoppelung der Schadenshöhe bedeutet.³³ Ältere Studien zeigen ebenfalls sehr starke Schwankungen mit ähnlichen Werten im Zeitvergleich.³⁴ Jener Bereich, wo die Kassengebarung im Mittelpunkt steht (Bereich Vermögensmissbrauch), liegt die mittlere Schadenshöhe je Fall zwischen \$ 135.000,-- (2010) und \$ 150.000,-- (2008).³⁵ Im Vergleich zu den betrügerischen Angaben mag die mittlere Schadenshöhe je Fall gering erscheinen, doch sind sechstellige Schadensfälle absolut gesehen nicht unbeträchtlich bzw. unbedeutsam.

³³ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 10

³⁴ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 51

³⁵ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 10



Abb. 2: Wirtschaftskriminalität nach Bereichen – mittlere Schadenshöhe

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 11

Insgesamt wird lt. Hochrechnung der Wirtschaftskammer Österreich für Jänner 2002 veröffentlichte Zahlen von einem originären Schadensvolumen von rund 1,2 Mrd. EUR pro Jahr bei österreichischen Betrieben ausgegangen (mit steigender Tendenz). Folgeschäden und Schäden, die durch dolose Handlungen in der öffentlichen Verwaltung aufgetreten sind, wurden hier noch nicht mit eingerechnet.³⁶

2.3.1 Bestechung/Korruption

Bestechung bzw. Korruption kann in **vier große Unterbereiche** eingeteilt werden:

- Bestechung
- Interessenskonflikte
- Illegale Zuwendung/Abfindung (= verbotene Geschenkkannahme)
- Wirtschaftliche Erpressung³⁷

³⁶ vgl. o.V. (KPMG, 2003), S. 8

³⁷ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

„Korruption (lat.: corruptus = bestochen) im juristischen Sinn ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption bezeichnet Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.“³⁸

In diesen Bereich (Bestechung/Korruption) fallen unter anderen die so genannten „schwarzen“ Kassen, um entsprechende Bestechungsgelder zahlen zu können.³⁹ Da diese Vorgänge nicht zu den Aufgaben einer Kassengebarung gehören, wird dieser Bereich in der vorliegenden Arbeit nicht behandelt.

2.3.2 Vermögensmissbrauch

Im Zusammenhang mit dem Vermögensmissbrauch (Aktiva Unterschlagung/Veruntreuung) werden **zwei große Unterbereiche** unterschieden:

- Barmittel
- Inventar und allen anderen Aktiva⁴⁰

Die **meisten Anknüpfungspunkte für dolose Handlungen** im Zusammenhang mit der **Kassengebarung** finden wir im **Unterkapitel Barmittel** (Kapitel 4.1). Dieses Unterkapitel gem. Fraud-Baum (siehe **Anhang 1 – Abb. 5**) wird in der **vorliegenden Arbeit näher behandelt**.

2.3.3 Betrügerische Angaben

Die betrügerischen Angaben lassen sich auch in **zwei große Unterbereiche** einteilen:

- Rechnungswesen
- außerhalb des Rechnungswesens⁴¹

³⁸ o.V. (Wikipedia, 2011), o.S.

³⁹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 270

⁴⁰ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

⁴¹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

Da diese zwei Bereiche grundsätzlich mit der (Finanz-)Buchhaltung und nicht mit der Kassengebarung zu tun haben, wird in dieser Arbeit nicht darauf eingegangen.

2.4 Wirtschaftskriminalität in Zahlen

In diesem Unterkapitel werden zum Gesamtverständnis noch einige Zahlen zu den geschädigten Organisationen und zu den TäterInnen kurz erläutert.

2.4.1 Die geschädigten Organisationen

Die im **Anhang 3 a (Abb. 7)** dargestellte Grafik zeigt die **Schadensverteilung nach Organisationsformen (in Prozent)** Im Jahr 2010 lagen die Privatunternehmen mit rund 42 % der Schadensfälle an der Spitze, gefolgt von den Aktiengesellschaften mit rund 32 %. Die öffentliche Verwaltung hatte rund 16 % der Schadensfälle zu beklagen. Der Rest entfällt auf gemeinnützige Organisationen. Betrachtet man die **Schadensverteilung nach Organisationsformen** in absoluten Zahlen (siehe **Anhang 3 b – Abb. 8**) so lag die **mittlere Schadenshöhe** bei den Privatunternehmen und bei den Aktiengesellschaften im Jahr 2010 zwischen \$ 200.000,-- und \$ 231.000,--. Bei den anderen Organisationsformen lag die durchschnittliche Schadenshöhe im selben Zeitraum bei rund knapp der Hälfte (öffentliche Verwaltung mit \$ 100.000,-- und gemeinnützige Organisationen mit \$ 90.000,--).⁴²

2.4.2 Die TäterInnen

Als TäterInnen von dolosen Handlungen kommen alle nur erdenklichen Personen in den jeweiligen Organisationen in Frage. Vom Topmanagement bis zur Basis, von Jung bis Alt, Männer wie auch Frauen, von langjährigen MitarbeiterInnen bis zu Personen, die erst seit kurzem in der Organisation tätig sind.⁴³

Im **Anhang 4 a (Abb. 9⁴⁴)** und **Anhang 4 b (Abb. 10)** wird die **Schadensverteilung nach Position der TäterInnen in Prozent und in absoluten Werten** dargestellt. Zwar hatten im Jahr 2010 die MitarbeiterInnen mit 42,1 % den höchsten Anteil an dolosen Handlungen, doch

⁴² vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 27f

⁴³ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 28 - 36

⁴⁴ Mehrfachnennungen waren möglich.

lag die mittlere Schadenssumme bei rund \$ 80.000,--. Bei den ManagerInnen lag der prozentuelle Anteil bei 41,0 %, doch war hier die Schadenssumme mit rund \$ 200.000,-- mehr als doppelt so hoch. Die EigentümerInnen bzw. Vorstände waren zwar mit „nur“ 16,9 % an fraudualen Fällen im Jahr 2010 beteiligt, dafür waren die von ihnen verursachten Schäden wesentlich höher (mehr als das Neunfache (= \$ 723.000,--) eines/r Mitarbeiters/Mitarbeiterin).⁴⁵ Dies liegt vor allem daran, dass diese Gruppe die meisten Zugriffsmöglichkeiten bzw. Befugnisse in einer Organisation hat.

Wie sieht nun der/die **typische Wirtschaftskriminelle in Österreich** aus?⁴⁶

Diese Person kommt aus dem mittleren oder oberen Management, ist zwischen 31 und 50 Jahre alt, männlich und nicht akademisch gebildet. Der Täter ist schon mehr als sechs Jahre und über mehrere Jahre hinweg in derselben Position in der Organisation beschäftigt und sozial unauffällig. Daher sind diese Personen schwer als Täter zu identifizieren. Meist werden dolose Handlungen begangen, wenn **drei Faktoren zusammentreffen**.⁴⁷

- „Günstige Gelegenheit (z.B. keine internen Kontrollen vorhanden)
- Anreiz zur Begehung des Deliktes (z.B. aufwändiger Lebensstil)
- Tat kann vor sich selbst gerechtfertigt werden (z.B. mangelndes Unrechtsbewusstsein)⁴⁸

⁴⁵ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 48f

⁴⁶ Hierbei handelt es sich um eine im Jahr 2007 im Auftrag von PricewaterhouseCoopers und der Universität Halle-Wittenberg von TNS Emnid gemachte Umfrage. Diese wurde unter Führungskräften, die sich in ihrem Unternehmen für den Themenbereich Kriminalprävention und –aufklärung zuständig erklärten, durchgeführt.

⁴⁷ vgl. o.V. (Economic crime, 2007), o.S.

⁴⁸ o.V. (Economic crime, 2007), o.S.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Arten von dolosen Handlungen gem. Strafgesetzbuch

Im **Strafrecht** unterscheiden wir verschiedene Formen von dolosen Handlungen. Der Autor beschränkt sich dabei auf jene Fälle bzw. Paragraphen, die im Zusammenhang mit dem **Bereich Vermögensmissbrauch** (Asset Misappropriation) gem. Fraud-Baum (siehe **Anhang 1** bzw. **Anhang 2**) stehen.

Folgende **Straftatbestände** gem. österreichischem **Strafgesetzbuch**⁴⁹ können im Zusammenhang mit dem **Bereich Vermögensmissbrauch**⁵⁰ in Verbindung gebracht werden:

- Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§ 118a StGB)
- Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§ 119 StGB)
- Missbräuchliches Abfangen von Daten (§ 119a StGB)
- Datenbeschädigung (§ 126a StGB)
- Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§ 126b StGB)
- Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten (§ 126c StGB)
- Diebstahl (§ 127 StGB)
- Schwerer Diebstahl (§ 128 StGB)
- Schwerer Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129 StGB)
- Veruntreuung (§ 133 StGB)
- Betrug (§ 146 StGB)
- Schwerer Betrug (§ 147 StGB)
- Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a StGB)
- Untreue (§ 153 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 223 StGB)
- Datenfälschung (§ 225a StGB)
- Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a StGB)

Die folgenden drei Aufzählungen „andere Begriffsbestimmungen“, „tätige Reue“ und „strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ sind immer in Zusammenhang

⁴⁹ vgl. Strafgesetzbuch (1974), verschiedene Paragraphen

⁵⁰ Straftatbestände, die vor allem im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung, Bilanzfälschung oder ähnlichem stehen, bleiben hier aufgrund der Themenabgrenzung dieser Arbeit unberücksichtigt.

mit anderen Strafbestimmungen zu sehen, da sie entweder Begriffe im Sinne des Strafrechts näher erläutern (z.B. „Computersystem“, „unbares Zahlungsmittel“) oder Strafen mildern (z.B. „tätige Reue“) bzw. verschärfen (z.B. „strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“):

- Andere Begriffsbestimmungen (§ 74 StGB)
- Tätige Reue (§ 167, § 226 bzw. § 241d StGB)
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB)

Um die Computerkriminalität in Österreich strafrechtlich besser verfolgen zu können, wurden in den letzten Jahren einige Bestimmungen (z.B. § 74, § 118a, § 119a, § 126a - c StGB, § 148a, § 225a, § 241a) in das Strafgesetzbuch⁵¹ neu aufgenommen.⁵²

Diese Bestimmungen können auch elektronische Kassensysteme der öffentlichen Verwaltung betreffen, da diese zumeist mit Passwörtern geschützt sind bzw. geschützt werden könnten. Es muss nicht immer nur der/die KassensführerIn für dolose Handlungen bei Kassensystemen verantwortlich sein. Auch Personen (z.B. System- und AnwendungsadministratorInnen oder WartungstechnikerInnen), die mittels Fernwartungssysteme Zugriff auf diese Kassensysteme haben, könnten dolose Handlungen im Zusammenhang mit der Kassengebarung durchführen.

Nach wie vor stellen seit dem Jahr 1975 Diebstahl, Veruntreuung und Betrug mit mehr als 50 % aller Fälle noch immer die häufigsten Delikte gegen fremdes Vermögen lt. österreichischer Kriminalstatistik dar.⁵³ Dies trifft auch auf die öffentliche Verwaltung zu.⁵⁴

3.2 Exkurs: Weitere Rechtsgrundlagen

Im Zusammenhang mit der **Kassengebarung** ist auch eine Vielzahl von **weiteren Vorschriften und Bestimmungen zu beachten**, um **rechtskonform handeln zu können** bzw. um **dolose Handlungen bereits im Vorfeld minimieren oder verhindern zu können**.

Darüber hinaus kann es sein, dass Abgabenverkürzungen im Rahmen von dolosen Handlungen (z.B. im Umsatzsteuerbereich) auch noch **finanzstrafrechtliche Folgen** nach sich ziehen.

⁵¹ vgl. Strafgesetzbuch (1974), verschiedene Paragraphen

⁵² vgl. Lerchner (2008), S. 377f

⁵³ vgl. Statistik Austria (2010), o.S.

⁵⁴ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 34

Da moderne Kassensysteme der öffentlichen Verwaltung teilweise sehr komplex sind (z.B. elektronische Kassen mit integrierter Shop- bzw. Lagerverwaltung und/oder Reservierungsmodule für Veranstaltungen), sind nicht nur die **originären haushaltsrechtlichen Bestimmungen** sondern auch eine **Vielzahl anderer Gesetze und Verordnungen** zu beachten. Zusätzlich kommen noch verschiedene **interne Ausführungsbestimmungen** oder **Dienstanweisungen** der jeweiligen Verwaltungsorganisationen zur Anwendung.

Da eine Analyse aller in Verbindung mit der Thematik stehenden Vorschriften den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wird dieses Thema **nur als Exkurs** mit einigen **Anmerkungen aus der Praxis** behandelt.

3.2.1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Je nach Organisation (z.B. Bund, Länder, Gemeinden) gelten unterschiedlichste Bestimmungen im Zusammenhang mit der **Kassengebarung**. An dieser Stelle werden nur die wesentlichsten Vorschriften angeführt.

3.2.1.1 Bund

- Bundes-Verfassungsgesetz
- Bundeshaushaltsgesetz⁵⁵
- Bundesfinanzrahmengesetz
- Buchhaltungsagenturgesetz
- Bundeshaushaltsverordnung 2009
- Bundeshaushaltsverordnung 2013
- Rechnungslegungsverordnung
- Bundesvermögensverwaltungsverordnung (Entwurf)⁵⁶

⁵⁵ Mit 1. Jänner 2013 tritt das neue Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) in Kraft. Das derzeit geltende Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012, abgesehen von ein paar Übergangsbestimmungen, außer Kraft.

⁵⁶ Per Ende Juni 2011 liegt lt. Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen ein Entwurf dieser Bundesvermögensverwaltungsverordnung vor, welcher die Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes – 4. Band aus den Verfahrensvorschriften für die Verrechnung des Bundes ersetzen wird.

3.2.1.2 Länder

Je nach Bundesland gelten verschiedene Bestimmungen, daher wird hier beispielhaft das **Land Oberösterreich** dargestellt.⁵⁷

- Bundes-Verfassungsgesetz
- Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden
- Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich
- Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich
- Buchhaltungsorganisationsvorschrift
- Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei den Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich⁵⁸

3.2.1.3 Gemeinden

Da je nach Bundesland unterschiedliche Bestimmungen gelten, werden hier beispielhaft anhand von **zwei oberösterreichischen Gemeinden** (Gemeinde ohne eigenem Stadtrecht und einer Statutarstadt) die wesentlichsten Vorschriften dargestellt.

3.2.1.3.1 Gemeinde (ohne eigenem Stadtrecht)

- Bundes-Verfassungsgesetz
- Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden
- Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung
- Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008

Es gibt Gemeinden, die **weitere individuell ausgestaltete Ausführungsbestimmungen** haben.

⁵⁷ Die Auflistung konnte Dank der Unterstützung des Landes Oö. gemacht werden, da einige Bestimmungen interne Vorschriften sind und daher nicht öffentlich zugänglich sind.

⁵⁸ Per Ende Juni 2011 in Überarbeitung.

3.2.1.3.2 Statutarstadt (Linz)

- Bundes-Verfassungsgesetz
- Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden
- Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992
- Haushaltsordnung 2006
- Nebengebührenverordnung
- Inventarisierungs- und Lagerbestandsvorschrift 2009
- Rundschreiben: Gebarungsvorschriften für untergeordnete Kassen (gemäß Haushaltsordnung)
- Rundschreiben: Erfordernisse einer Rechnung
- Interner Umsatzsteuerleitfaden
- Rundschreiben: Inventarisierung
- Handbuch zur elektronischen Inventaranwendung

Um die **Einhaltung der verschiedenen Vorschriften gewährleisten** zu können, ist auch ein **geeignetes Internes Kontrollsystem** in der jeweiligen Organisation erforderlich. Wie dieses ausgestaltet sein soll, wird im **Kapitel 5 „Verbesserungsmaßnahmen“** beschrieben.

3.2.2 Sonstige Bestimmungen

3.2.2.1 Umsatzsteuergesetz, Bundesabgabenordnung, Finanzstrafgesetz

Im Falle von Abgabenverkürzungen im Rahmen von dolosen Handlungen (z.B. Veruntreuung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen) ist das **Umsatzsteuergesetz**, die **Bundesabgabenordnung** und das **Finanzstrafgesetz** zu beachten. Da die öffentliche Verwaltung als Dienstgeberin für Abgabenverkürzungen ihrer ArbeitnehmerInnen grundsätzlich haftet, kann eine rechtzeitige **Selbstanzeige**⁵⁹ - bei **gleichzeitiger Nachzahlung** der durch die dolose Handlung verursachte geschuldete Umsatzsteuer durch die Dienstgeberin - noch größeren Schaden, abwenden (z.B. etwaige Strafzuschläge).

⁵⁹ vgl. Finanzstrafgesetz (1958), insbesondere § 29, §30 und § 30a

3.2.2.2 Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Bestimmungen, Zivilrecht

Bei bekannt werden von **dolosen Handlungen** wird aus dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Sicht das **Vertrauensverhältnis** zwischen der öffentlichen Verwaltung als Dienstgeberin und dem/der DienstnehmerIn in den meisten Fällen **schwer erschüttert**. Je nach Beschäftigungsverhältnis (z.B. Beamte, Vertragsbedienstete, Honorarkräfte) sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu klären, welche dienst- und arbeitsrechtlichen und/oder disziplinarischen Möglichkeiten genutzt werden (z.B. Abmahnung, Strafzahlung, Versetzung, einvernehmliche Auflösung, Kündigung, Entlassung). Auf die **rechtzeitige Einschaltung der Personalvertretung** sollte nicht vergessen werden.

Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung der TäterInnen, wird auch zu klären sein, inwieweit und in welcher Form über den **Zivilrechtsweg noch Schadensersatzforderungen** seitens der Geschädigten (= öffentliche Verwaltung) geltend gemacht werden.⁶⁰

Die **rechtlichen Folgen** bei der Aufdeckung von dolosen Handlungen sind für die TäterInnen in Österreich **statistisch gesehen sehr unterschiedlich**. Nur in rund 63 % (Wert für 2007) der Fälle wird Strafanzeige erstattet (mit steigender Tendenz). Andere Folgen sind: Zivilrechtliche Schritte, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Abmahnungen. In rund 15 % der Fälle wird gegen die TäterInnen seitens der geschädigten Organisationen nichts unternommen.⁶¹ Imageschäden oder andere negative Konsequenzen sind die Gründe hierfür.⁶²

3.2.2.3 Datenschutzgesetz

Im Zusammenhang mit **Videoüberwachungen** (z.B. bei Museen oder Bädern der öffentlichen Verwaltung), wovon auch Kassenarbeitsplätze betroffen sein können, sind neben arbeits- auch **datenschutzrechtliche Bestimmungen** gem. DSG⁶³ zu beachten.

Es dürfen die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz nicht verletzt werden und die Videoüberwachung darf nicht zum Zweck der MitarbeiterInnenkontrolle sondern darf **nur zum Schutz von Objekten** (z.B. Kassenraum)

⁶⁰ Teilweise tritt die geschädigte Organisation als NebenklägerIn bereits im Strafverfahren auf.

⁶¹ vgl. o.V. (Economic crime, 2007), o.S.

⁶² vgl. Jelinek (2008), S. 39

⁶³ vgl. Datenschutzgesetz 2000 (1999), verschiedene Paragraphen

und **Personen** (z.B. KassenführerIn) bzw. zur Beweissicherung verwendet werden. Von der Videoüberwachung müssen Räumlichkeiten ausgenommen bleiben, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen (z.B. Umkleidekabinen, Toiletten).⁶⁴

Darüber hinaus ist in allen Fällen zu klären **zu welchem Zweck bzw. in welcher Form** die **Videoüberwachung** gem. § 50a DSG stattfindet. Je nachdem auf welche Art und Weise die Aufzeichnungen erfolgen, ist eine **besondere Protokollierungs- und Löschungspflicht** gem. § 50b DSG bzw. eine **Meldepflicht und ein Registrierungsverfahren** gem. § 50c DSG zu beachten.⁶⁵

Eine **Meldepflicht** gem. § 50c DSG i.V.m. § 17 Abs. 2 und 3 DSG **entfällt**, wenn es sich beispielsweise um eine Echtzeitüberwachung handelt (z.B. Webcams) oder die Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt (nicht digital). Darüber hinaus entfällt die Meldepflicht, wenn es sich um eine Videoüberwachung gem. Standard- und Muster-Verordnung - SA032⁶⁶ handelt, z.B. Kassen- bzw. Zapfbereich einer Tankstelle der (Berufs-)Feuerwehr. Hierbei ist zu beachten, dass die aufgezeichneten **Daten spätestens nach 72 Stunden** gem. DSG § 50b Abs. 2 **zu löschen** sind (ausgenommen zu Schutz- oder Beweissicherungszwecken). Bei **Videoaufzeichnungen**, die **über 72 Stunden lang gespeichert** werden sollen, sind besondere Gründe hierfür erforderlich (z.B. bei Museen) und die Anwendung darf **erst nach Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission aufgenommen** werden.⁶⁷ Eine entsprechende Kennzeichnung einer Videoüberwachung hat im Sinne des § 50d DSG zu erfolgen.

Um auch in der öffentlichen Verwaltung die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Videoüberwachung entsprechend zu berücksichtigen, sind freiwillige **Vereinbarungen** zwischen dem/der DienstgeberIn und der Personalvertretung zu treffen. Diese Vereinbarungen werden von der Datenschutzkommission für den öffentlichen Bereich jedenfalls gefordert, wenn es sich um Datenanwendungen handelt, die gem. § 18 DSG i.V.m. § 50c Abs. 1 der Vorabkontrolle unterliegen (z.B. Aufzeichnungsdauer von mehr als 72 Stunden).

⁶⁴ vgl. Pichlmair (2011), S. 7f

⁶⁵ vgl. Datenschutzgesetz 2000 (1999), verschiedene Paragraphen

⁶⁶ vgl. Standard- und Muster-Verordnung 2004 (2004), SA032

⁶⁷ vgl. Datenschutzgesetz 2000 (1999), § 50b i.V.m. § 18

4 Vermögensmissbrauch

Der Autor weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Kapitel keine Anleitung sein soll, wie man Gelder aus einer Organisation abzweigt. Vielmehr soll diese Arbeit zur **Bewusstseinsbildung** bei den in der Organisation verantwortlichen Personen bzw. Führungskräften beitragen, **wo und mit welchen Methoden liquide Mittel der jeweiligen Organisation entzogen werden können bzw. könnten**. Welche Maßnahmen helfen, um Vermögensmissbrauch aufzudecken bzw. präventiv entgegenzuwirken, wird im nächsten Kapitel „Verbesserungsmaßnahmen“ dargestellt. Doch nun zum Vermögensmissbrauch selbst.

Beim **Vermögensmissbrauch** (Aktiva Unterschlagung/Veruntreuung) werden **zwei große Unterbereiche** unterschieden:

- Barmittel (Kapitel 4.1)
- Inventar und alle anderen Aktiva (Kapitel 4.2)⁶⁸

Die **meisten Anknüpfungspunkte für dolose Handlungen** im Zusammenhang mit der **Kassengebarung** finden wir im **Unterkapitel Barmittel** (Kapitel 4.1).

Vermögensmissbrauchs in Buchhaltung, Personalverrechnung oder mit dem unbaren Anlage- und Umlaufvermögen (z.B. gefälschte Lohnverrechnung, fiktive Anwendungen, ausgeborgte Firmenfahrzeuge für Privatzwecke, Warendiebstahl aus dem Lager) bleiben in dieser Arbeit unberücksichtigt.

4.1 Barmittel

Unter den Vermögensmissbrauch mit **Barmitteln** im Zusammenhang mit der Kassengebarung fallen vor allem

- der Diebstahl von Bargeld bzw. die betrügerischen Auslagen (Kapitel 4.1.1) und
- die Abschöpfung von liquiden Mitteln (Kapitel 4.1.2).⁶⁹

⁶⁸ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

⁶⁹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

4.1.1 Diebstahl von Bargeld bzw. betrügerische Auslagen

In diesem Kapitel sprechen wir vom typischen und absichtlichen **Bargeldmissbrauch** also vom „**Griff in die Kasse**“ und **allen bargeldnahen Fällen** wie z.B. Schecks oder Gutscheinen **mit bzw. ohne Verschleierungsmaßnahmen**. Von den TäternInnen werden diese Missbräuche gegen den Willen und ohne „wirkliche“ Zustimmung der geschädigten Organisation⁷⁰ durchgeführt.⁷¹

Im Zusammenhang mit (elektronischen) Registrierkassen, wo der unmittelbare bzw. direkte Zugriff auf Bargeld leicht möglich ist, gibt es für die TäterInnen mehrere Möglichkeiten Mittel der jeweiligen Organisation zu entziehen. Der/die TäterIn **stiehlt das Geld** aus der Kasse unter Verwendung der **eigenen Kasse** oder unter Verwendung einer **fremden Kasse** mit oder ohne Zugangscode. Eine weitere Möglichkeit des Diebstahls stellt der **Geldtransfer zur Bank** dar.⁷²

Der spannende Teil ist jedoch die **Verheimlichung des betreffenden Diebstahls**. Hier sind nun **mehrere Varianten** möglich:

- keine Verschleierung, da viele Personen Zugang bzw. Zugriff zur Kasse haben (= „plumper Diebstahl“)
- Storno im Kassensystem wird gebucht (gefälschte Rückzahlung, falsches Storno)
- Zählergebnis beim Kassenabschluss wird gefälscht
- Gutschein oder sonstiges Wertticket wird erstellt und selbst verwendet
- ein vom/von der KassierIn selbst ausgestellter Scheck liegt in der Kasse
- Scheck wird gefälscht
- Kassenjournal wird entwendet oder vernichtet (Systemabsturz)
- Kassenjournal wird gefälscht
- Lagerbestand wird gefälscht
- Aufstellung zur Bankeinzahlung wird gefälscht
- erhaltene Bankeinzahlungsbestätigungen werden nachträglich verändert⁷³

⁷⁰ Unter geschädigter Organisation wird in diesem Zusammenhang die öffentliche Verwaltung verstanden.

⁷¹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 108

⁷² vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 114

⁷³ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 115 - 121

Bei den **Storni** selbst gibt es **mehrere Möglichkeiten**, wie eine „**Genehmigung**“ zustande kommt:

- TäterIn kann Storni selbst autorisieren (bis zur betragsmäßigen Limitierung)
- TäterIn fälscht die Unterschrift der autorisierungsberechtigten Person
- autorisierungsberechtigte Person unterschreibt „alles“⁷⁴

Auch muss bei der Anschaffung von elektronischen **Kassensystemen** darauf geachtet werden, dass das **System Belegkopien generiert**, die sich vom **Original eindeutig unterscheiden** (z.B. Kopie, Bonkopie, Rechnungskopie, Duplikat). Dies ist nicht nur aus **steuerrechtlicher Sicht** zu beachten (z.B. Umsatzsteuerthematik – ev. Mehrfachschuldung an das Finanzamt)⁷⁵ sondern auch aus einem **sicherheitstechnischen Aspekt**. Storni sind einfacher bzw. leichter durchführbar, wenn „Originale“ vorliegen.

Gutscheine oder Werttickets der eigenen Organisation (z.B. Ausfahrtstickets bei selbst verwalteten Garagen) werden in der Praxis leider oft nicht wie Bargeld angesehen oder behandelt. Auch bei diesen Werten sind die **Selben strengen Maßstäbe** wie beim Bargeld in der Organisation anzulegen.

Ein noch **größeres Betätigungsfeld für Verschleierungen** würde sich für den/die TäterIn ergeben, wenn kleine Organisationseinheiten **nur eine Person** sowohl mit einer **Kasse** als auch mit **Agenden der Buchhaltung** betrauen würden (z.B. Entwendung von Bargeld aus der Handkasse und Stornos im Buchhaltungsbereich oder gefälschte Saldenabstimmungen beider Bereiche).⁷⁶ Sinngemäß gilt dies auch für eine **Kassenführung** in Kombination mit einer **Lagerverwaltung** (speziell im Zusammenhang mit der Inventur).

Dies wären **klassische Fälle der Durchbrechung bzw. Verletzung** des so genannten **Vier-Augen-Prinzips**⁷⁷. Daher muss immer auf eine saubere Trennung der jeweiligen Arbeitsprozesse besonders geachtet werden (= Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips), um dolose Handlungen möglichst zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

In jenen Fällen, wo **zwei oder mehrere Personen** mit unterschiedlichen Befugnissen **nicht rechtskonform zusammenarbeiten**, ist ebenfalls das **Vier-Augen-Prinzip durchbrochen**. Solche Fälle sind aufgrund des hohen Verschleierungsgrades meist nur durch Zufall oder durch Insidertipps aufdeckbar.

⁷⁴ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 144

⁷⁵ vgl. Umsatzsteuerrichtlinien (2000), Rz 1527f

⁷⁶ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 118f

⁷⁷ Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass zwei Personen mit einem Prozess oder einer Aufgabe in unterschiedlichen Funktionen bzw. Rollen betraut sind (Durchführung und Prüfung der Tätigkeit erfolgt daher durch zwei verschiedene Personen).

4.1.2 Abschöpfung von liquiden Mitteln

Im Vergleich zum vorhergehenden Kapitel „Diebstahl von Bargeld bzw. die betrügerischen Auslagen“ handelt es sich bei der **Abschöpfung von liquiden Mitteln** („Skimming“) ebenfalls um die **Entwendung von Geld oder geldnahen Mitteln**. Jedoch mit einem wesentlichen **Unterschied**: Bei der Abschöpfung werden die **Mittel entwendet**, noch **bevor** die jeweiligen **Geschäftsfälle in den Büchern** (z.B. Kassenjournal, Forderungskonto in der Buchhaltung) **aufscheinen**. Diese kriminellen Abschöpfungshandlungen bezeichnet man daher in der Literatur auch **außerbücherliche Fälle** oder **Schwarzumsätze**, da diese keine prüfbaren Spuren im Rechnungswesen hinterlassen. Hier sind die Bereiche des Kundenverkehrs mit Eingang von liquiden Mitteln besonders gefährdet (z.B. Verkaufs- und/oder Kassenpersonal). Man unterscheidet vier Arten der Abschöpfung:

- Einnahmen werden nicht verbucht (Kapitel 4.1.2.1)
- Einnahmen bzw. Forderungen werden zu gering ausgewiesen (Kapitel 4.1.2.2)
- Schecks werden gestohlen/verfälscht (Kapitel 4.1.2.3)
- liquide Mittel werden kurzfristig abgeschöpft (Kapitel 4.1.2.4)⁷⁸

4.1.2.1 Nicht verbuchte Einnahmen

Für den „einfachsten“ Fall, **nicht verbuchte Einnahmen abzuschöpfen**, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- an der Registrierkasse wird keine Eingabe gemacht
- Tippstreifen wird manipuliert
- Kunde/Kundin erhält keinen Beleg
- eigene Belegkopie wird vernichtet
- Verkäufe erfolgen außerhalb der Geschäfts- bzw. Verwaltungszeiten („Amtsstunden“)
- Verkäufe außerhalb des Verkaufsbereichs ohne Geldablieferung⁷⁹

⁷⁸ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 81f

⁷⁹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 89

Dabei stellt sich wiederum die Frage, welche Möglichkeiten zur **Verheimlichung des Diebstahls** offen stehen. Die Wesentlichsten sind:

- Zerstörung des Belegs der ursprünglichen Transaktion
- Verwendung von Belegen späterer Transaktionen
- Erstellung gefälschter Belege für die Kundschaft
- Fälschung des Lagerbestandes
- Herstellung gefälschter Einbuchungen⁸⁰

Entscheidend für alle genannten Fälle ist immer die Frage des Aufdeckungsrisikos für die TäterInnen bzw. welche interne Kontrollmechanismen überwunden werden müssen, um zum gesetzten Ziel (= dolose Handlung) zu kommen.

4.1.2.2 Zu geringe Einnahmen bzw. Forderungen⁸¹

Um zu **geringe Einnahmen oder Forderungen auszuweisen und die Differenz abzuschöpfen**, gibt es ebenfalls mehrere Möglichkeiten:

- an der Registrierkasse wird ein niedrigerer Preis eingegeben
- Rechnungskopie wird manipuliert
- Falsche Verbuchung
- Eingabe nicht gewährter Rabatte

In diesem Bereich stehen die selben Möglichkeiten zur **Verheimlichung des Diebstahls** wie bei den nicht verbuchten Einnahmen zur Verfügung.

4.1.2.3 Gestohlene bzw. verfälschte Schecks

Die Bedeutung des Schecks hat in Europa im Vergleich zu den USA in den letzten Jahren massiv abgenommen. Darüber hinaus hat der Scheck im Gegensatz zum Bargeld auch noch den Nachteil, dass dieser erst persönlich oder durch Dritte bei einer Bank eingelöst werden muss. Ob verfälscht oder direkt, sind die Spuren des Schecks relativ leicht nachverfolgbar, auch wenn sich die Aufdeckung organisationsintern als durchaus schwierig erweisen kann.⁸²

⁸⁰ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 89

⁸¹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 94

⁸² vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 96f

4.1.2.4 Kurzfristige Abschöpfung

Bei der kurzfristigen Abschöpfung werden der Organisation nur vorübergehend liquide Mittel entzogen. Der/die TäterIn verwendet beispielsweise das entzogene Geld, um es zinsgünstig anzulegen oder um Wertpapiere oder ähnliches zu erwerben (Spekulation). Den gewonnenen Mehrwert behält sich der/die Täterin (z.B. Zinsgewinn, Dividende) und das entzogene Geld wird zeitverzögert an die geschädigte Organisation zurückgegeben. Welche Variante zur Verschleierung der kurzfristigen Abschöpfung angewendet wird, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich sind alle im Kapitel 4.1.2 beschriebenen Varianten möglich.⁸³

4.2 Inventar und alle anderen Aktiva

Unter Inventar und alle anderen Aktiva (= unbares Anlage- und Umlaufvermögen) ist die falsche Verwendung bzw. der Missbrauch von Vermögensgegenständen (temporärer Vermögensentzug = „borgen“ - z.B. Dienstkraftfahrzeug für private Fahrt, Firmencomputer für private Nebentätigkeit), aber auch der Diebstahl von Sachwerten in den verschiedensten Ausprägungen (permanenter Vermögensentzug - z.B. Werkzeug, Büro- und Lagermaterialien, Handelswaren) zu verstehen. Auch in diesem Bereich sind die Schäden nicht unbedeutend, stehen aber mit der **Kassengebarung in keinem unmittelbaren Zusammenhang**. Im Zuge der jährlichen Inventuren ist abzuklären, inwieweit das Kassenpersonal für diese Tätigkeiten überhaupt eingesetzt werden soll (siehe Verschleierungsmaßnahmen im Kapitel 4.1).⁸⁴

⁸³ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 95

⁸⁴ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 226

5 Verbesserungsmaßnahmen

Die in dieser Arbeit angeführten Statistiken sprechen bereits von entdeckten Fällen. Wie in der deutschsprachigen Literatur nachzulesen ist, werden für jeden entdeckten Fall von dolosen Handlungen fünf unentdeckte Fälle angenommen. Angesichts dieser großen Dunkelziffer und den damit verbundenen erheblichen Schäden besteht dringender Handlungsbedarf, Wirtschaftskriminalität bereits im Vorfeld aktiv mit organisationspezifisch entwickelten Anti-Fraud-Management-Systemen (AFMS) zu begegnen.⁸⁵

5.1 Anti-Fraud-Management-System (AFMS)

Wie ist ein Anti-Fraud-Management-System (AFMS) aufgebaut und welche Prozesse bzw. Aktivitäten sind damit verbunden? Die folgende **Abbildung 3** gibt uns einen Überblick über den Aufbau eines AFMS:



Abb. 3: Anti-Fraud-Management-System im Überblick

Quelle: Brombacher/Schwager (2008), S. 16

⁸⁵ vgl. Brombacher/Schwager (2008), S. 16

Wie in **Abbildung 3** dargestellt ist, besteht ein **AFMS aus drei Kernprozessen** (Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung). Diese Prozesse in Kombination mit **Unterstützungsprozessen** (wie Qualitätsmanagement oder Selbstevaluierungsmodelle) und verschiedenen **Einzelaktivitäten** haben das **Ziel**, dolose Handlungen **zu verhindern, aufzudecken bzw. aufzuarbeiten**. Wesentlich ist, dass die einzelnen Komponenten eines AFMS immer **als Ganzes betrachtet** werden und nicht als bloße Einzelmaßnahmen. Als Ausgangspunkt für ein geeignetes AFMS wird eine **vorherige Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse** empfohlen. Diese **Untersuchung des internen Kontrollsystems (IKS)** soll helfen, mögliche Lücken und Gefährdungspotentiale zu identifizieren. Sie werden anschließend in einen **Risikograf** oder in eine **Risikolandkarte** eingetragen. Diese Analyse kann von einer **internen Kontrolleinrichtung** zur Entwicklung eines risikoorientierten Prüfungsplanes herangezogen werden. Daran kann man schon den ganzheitlichen Ansatz dieses AFMS erkennen. Eine interne Kontrolleinrichtung wirkt somit schon **präventiv** bei der Evaluierung des internen Kontrollsystems, **aufdeckend** bei den geplanten Prüfungen und **aufarbeitend** bei der Analyse von dolosen Handlungen im Zusammenhang mit Sonderprüfungen. Die aus den Prüfungen hervorgehenden Empfehlungen zu Prozess- oder Verhaltensänderungen bzw. Verbesserungen zum IKS können wiederum präventiv wirken. Voraussetzung hierfür ist, dass vorher vom Management bzw. von der Verwaltungsführung gemeinsam mit der Politik **entsprechende Maßnahmen- bzw. Aktivitätsziele für alle wesentlichen Prozesse festgelegt und kommuniziert** wurden. Auch eine laufende Umsetzung bzw. Anpassung des AFMS und der oben angeführten Empfehlungen wird erforderlich sein, um eine nachhaltige Wirkung in der Organisation erzielen zu können. Wesentlich erscheint ein an die Organisation abgestimmter Mix an Einzelaktivitäten - wie arbeitsorganisatorische Regelungen, Kodizes, Präventivkontrollen, Hinweisgebersysteme, Prüfungen unterschiedlichster Art (z.B. Ordnungsmäßigkeits- oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen), Sanktionen auf dolose Handlungen - aus allen Kernprozessen.⁸⁶

Diese abgestimmten Einzelaktivitäten bilden in ihrer Gesamtheit das IKS einer Organisation, das im nächsten Kapitel näher beleuchtet wird.

⁸⁶ vgl. Brombacher/Schwager (2008), S. 16 - 20

5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

5.2.1 Definition bzw. rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgeber (Bund, Länder) haben in einigen Gesetzen den Begriff des IKS bereits berücksichtigt. Beispielsweise haben gem. § 82 **AktG** bzw. gem. § 22 Abs. 1 **GmbHG** der Vorstand bzw. die Geschäftsführer „dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.“⁸⁷ Weitere Bestimmungen zum IKS sind noch im **Unternehmensgesetzbuch**, aber auch in anderen Gesetzen wie beispielsweise dem **Genossenschaftsgesetz**, dem **Bankwesengesetz** oder dem **Investmentfondsgesetz** zu finden.⁸⁸ Für die öffentliche Verwaltung gelten jedoch diese Gesetze nicht (ausgenommen für deren ausgegliederte Unternehmen in der betreffenden Rechtsform).

Das Gesetz für die **Buchhaltungsagentur des Bundes** hat im § 8 Abs. 3 einen sehr ähnlichen Passus im Zusammenhang mit dem IKS vorgesehen. „Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen der Buchhaltungsagentur entsprechen.“⁸⁹ Sinngemäß schreibt auch das **Bundeshaushaltsgesetz 2013** künftig im § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Zif. 3 und § 9 Abs. 3 Zif. 1 bis 9 für die Leiterin oder den Leiter einer haushaltsführenden Stelle vor, ein IKS einzurichten und zu führen.⁹⁰ Nähere Bestimmungen über den Aufbau eines IKS sind nicht zu finden.

Auf landesgesetzlicher Ebene sehen wir uns **beispielhaft** wieder das **Bundesland Oberösterreich** näher an. Die **Buchhaltungsorganisationsvorschrift des Landes Oö.** sieht im § 17 ein Internes Kontrollsystem wie folgt vor: „Die Leitung der Organisationseinheit hat für den Bereich der Zahlungsvollzugsstellen ein funktionierendes Internes Kontrollsystem zu gewährleisten. Das IKS ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von Führungskräften und Mitarbeitern/innen durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern, damit mit hinlänglicher Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die Organisation ihre Aufgaben und die damit verbundenen Ziele erfüllt.“⁹¹

⁸⁷ Aktiengesetz (1965), § 82 AktG bzw. GmbH-Gesetz (1906), § 22 Abs. 1

⁸⁸ o.V. (IIA, 2009), S. 14

⁸⁹ Buchhaltungsagenturgesetz (2004), § 8

⁹⁰ vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 (2009), § 9

⁹¹ Buchhaltungsorganisationsvorschrift (2009), § 17

Diese **Buchhaltungsorganisationsvorschrift** verlangt nicht nur ein IKS sondern definiert auch den Begriff und dessen wesentlichen Merkmale. Darüber hinaus wurde in weiteren Bestimmungen festgelegt, wer für die Entwicklung, Dokumentation, Überwachung und laufende Evaluierung des IKS verantwortlich ist (§ 5 Abs. 3) und wer mitzuwirken hat (§ 6 Abs. 3). Weiters sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei der Berechtigungsvergabe in Bezug auf Unvereinbarkeiten (§ 11 Abs. 5) beim IKS zu berücksichtigen. Sinngemäß gilt dies auch für VORSYSTEME (§ 12 Abs. 2) und für die Stammdatenpflege (§ 13 Abs. 2 und 3).⁹²

Auf **Gemeindeebene** kommt weder in der **Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO)** für Gemeinden ohne Statut noch im **Statut der Landeshauptstadt Linz** oder in der **Haushaltsordnung der Stadt Linz** (für die Statutarstadt Linz) der Begriff des internen Kontrollsystems (IKS) vor. Eine Anpassung der jeweiligen Gesetze bzw. Verordnungen scheint dahingehend geboten. Auch wenn manche rechtliche Bestimmungen den Begriff des IKS noch nicht kennen, so ist alleine aufgrund der **Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit** gem. der Budgetgrundsätze⁹³ der VRV⁹⁴ **ein IKS im täglichen Arbeitsablauf vorzusehen**. Verantwortlich sind letztendlich die jeweiligen Führungsspitzen der betreffenden Verwaltungseinheiten, die die jeweiligen Abschlüsse (inkl. jener der Kassengebarung) mit ihrem MitarbeiterInnenstab aufgrund der Vorschriften zu erstellen haben.

5.2.2 Wesentliche Instrumente

Zu den **wesentlichen Instrumenten eines IKS**, um dolose Handlungen zu vermeiden, zählen

- das Vier-Augen-Prinzip,
- die Funktionstrennung (StellvertreterInnenregelung) und
- die Rotation in sensiblen Bereichen.⁹⁵

Das **Vier-Augen-Prinzip** soll wichtige Aufgaben und Prozesse dahingehend absichern, dass wesentliche Entscheidungen nicht von einer Person allein getroffen werden können. Darüber hinaus soll das Vier-Augen-Prinzip dolose Handlungen frühzeitig aufdecken helfen. Daher hat diese Maßnahme sowohl präventiven als auch aufdeckenden Charakter in einem AFMS.

⁹² vgl. Buchhaltungsorganisationsvorschrift (2009), mehrere Paragraphen

⁹³ Darunter fallen beispielsweise der Budgetgrundsatz der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Vollständigkeit, der Einheit oder der Bruttodarstellung gem. VRV (§§ 1, 2, 3, 10, 11, 12, 13)

⁹⁴ vgl. VRV 1997 (1996), mehrere Paragraphen

⁹⁵ vgl. Hölzl (2008), S. 277

Aufgabe der Führungskräfte ist es, jene Bereiche zu definieren, wo ein Vier-Augen-Prinzip als Kontrollmechanismus eingesetzt werden soll. Diese Mechanismen müssen auch schriftlich festgehalten und kommuniziert werden. Sinngemäß gilt dies auch für **StellvertreterInnen**. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass sich mit StellvertreterInnenregelungen keine neuen Unvereinbarkeiten ergeben (z.B. Freigabe von Dokumenten, die durch die Stellvertretung selbst erstellt wurden). Dies ist in Kombination mit EDV-Benutzerberechtigungen zu sehen (was organisatorisch nicht erlaubt ist, soll technisch nicht möglich sein). Um Naheverhältnisse aufgrund langer Geschäftsbeziehungen möglichst entgegenzuwirken, sind sensible Positionen – wenn möglich – im **Rotationsprinzip** zu besetzen.⁹⁶

5.2.3 EDV-Buchführung und IKS

Unter dem Begriff der Buchführung wird als **Teilbereich die Führung der Kassengebarung** (meist in Form von Nebenbüchern) verstanden. Dies gilt auch für elektronisch geführte Buchführungen⁹⁷. Auch hier ist aufgrund von **Ordnungsmäßigkeitskriterien** ein **angemessenes IKS beim Einsatz einer EDV-Buchführung** im Zusammenhang mit IT-Anwendung, IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerk, Hardware, Datenbank, Betriebssystem), IT-Organisation und IT-Prozesse vorzusehen. Folgende **Grundsätze** sind bei einer ordnungsmäßiger **EDV-Buchführung zu beachten**: Ordnungsmäßigkeit der Anwendung und deren Betrieb selbst, Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Ordnung, Unveränderbarkeit und die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (meist 7 Jahre). Dies gilt auch für Systeme bzw. archivierte Datenbestände.⁹⁸

Daher sind bei EDV-Buchführungen entsprechende **IT-Kontrollen** vorzusehen, die beispielsweise die **Pflege von Systemen** oder den **Zugriffsschutz** umfassen. Speziell beim Zugriffsschutz kommt der **Benutzerberechtigungsverwaltung** und dem **Berechtigungskonzept** ein hoher Stellenwert bereits **vor der Einführung** einer EDV-Buchführung zu. Dies gilt auch für so genannte Nebenbücher wie die der Kassengebarung.⁹⁹

⁹⁶ vgl. Hölzl (2008), S. 277 - 280

⁹⁷ EDV-Buchführung und IT-Buchführung werden hier synonym verwendet.

⁹⁸ vgl. KFS/DV 1 (2011), S. 2 - 5

⁹⁹ vgl. KFS/DV 1 (2011), S. 10f

Für die **Überwachung des IKS bei EDV-Buchführungen** sind die buchführungspflichtigen Personen verantwortlich, die „... sich regelmäßig von der Wirksamkeit des IKS einschließlich jenes im Bereich der IT zu überzeugen ...“ haben. „Dabei ist zu beurteilen, ob das IKS sowohl angemessen ausgestaltet ist als auch tatsächlich funktioniert. Allfällige festgestellte Mängel im IKS sind zeitgerecht zu beheben.“¹⁰⁰

Um von einem **funktionierenden IKS** bei einer **EDV-Buchführung** in der Praxis sprechen zu können, ist eine **sehr intensive Zusammenarbeit und Kommunikation** zwischen den „buchenden“ **Bereichen** und der **Informationstechnologie** notwendig. Da heute fast keine Anwendung mehr im Zusammenhang mit der Kassengebarung ohne EDV auskommt, sind für **Kontrolleinrichtungen der öffentlichen Verwaltung** diese **Schnittstellen** immer als **kritische Größe** zu sehen und müssen bei den **Prüfungen immer genau untersucht** werden. Im Rahmen von diesen Prüfungen der letzten fünfzehn Jahre musste der Autor feststellen, dass vor allem im Bereich der Benutzerberechtigungsverwaltungen und der Berechtigungskonzepte (inkl. angemessener Funktionstrennungen) **noch großer Handlungsbedarf bei den geprüften Organisationseinheiten** der öffentlichen Verwaltung gegeben ist. **Weitere Kontrollmaßnahmen** bei der (elektronischen) Kassengebarung werden **allzu oft noch vernachlässigt**, obwohl es entsprechende Vorschriften hierzu geben würde.

Da in der **Privatwirtschaft** meist strengere gesetzliche Bestimmungen als in der öffentlichen Verwaltung gelten, muss beispielsweise schon jetzt „... der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates bei Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen, die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems überprüfen. Auch eine Beurteilung des Risikomanagementsystems wird verlangt. ... Werden diese gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten, drohen haftungsrechtliche Konsequenzen.“¹⁰¹

Daher werden **Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung** noch vermehrt Anstrengungen unternehmen müssen, um in **ihrem Verantwortungsbereich funktionierende IKS einzurichten**. Prävention im Zusammenhang mit dolosen Handlungen sollte grundsätzlich Führungsaufgabe im Rahmen des Risikomanagements sein, wie dies bereits in der Wiener Stadtverwaltung vorgesehen ist.¹⁰² Die **laufende Evaluierung** der meist auch komplexen Systeme und Prozesse wird **künftig mehr Arbeitszeit** der Führungskräfte in Anspruch nehmen.

¹⁰⁰ KFS/DV 1, S. 12

¹⁰¹ o.V. (KPMG, 2005), S. 1

¹⁰² vgl. Jauernig (2008), S. 363

Unterstützend für diese Führungsaufgaben können gut ausgebaute öffentliche Kontrolleinrichtungen sein. Unter **öffentliche Kontrolleinrichtungen** sind Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gemeint, z.B. Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Kontrollämter bzw. Kontrollabteilungen, Stadtrechnungshöfe oder interne Revisionen. Diese Kontrolleinrichtungen befassen sich hauptsächlich mit der Finanz**kontrolle** und dürfen nicht mit dem **Controlling** (als prozessinvolviertes Informationsinstrument des Managements) verwechselt werden.¹⁰³

Zur Thematik der **Prüfung eines IKS** wird auf die weiterführende Fachliteratur verwiesen, wo die **Kassengebarung** ebenfalls als Unterpunkt berücksichtigt wird. Beispielhaft werden zwei Quellen, die auch **umfangreiche Checklisten** enthalten, empfohlen:

- Das Interne Kontrollsystem aus Sicht der Internen Revision; 2. Auflage; Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria (Hrsg.); (2009); Linde Verlag, Wien
- ABC der Gestaltung und Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Unternehmen; Praxisbeispiele und Checklisten für alle Unternehmensbereiche; Klinger/Klinger; (1998); Linde Verlag, Wien

5.3 Weitere Maßnahmen zur Prävention

Neben **geeigneten internen Vorschriften, Handlungsanleitungen bzw. Dienstanweisungen**, die auch entsprechend allen MitarbeiterInnen kommuniziert werden und leicht über eine Intranetplattform abrufbar sein sollten, sind **laufende Kontrollroutinen** im Tagesgeschäft notwendig. Die tatsächliche Anwendung bzw. Wirksamkeit dieser Kontrollen, die ebenfalls nur ein weiterer Baustein eines angemessenen IKS sind, entscheiden über die tatsächliche Qualität des jeweiligen Systems. **Sanktionsmechanismen**, die im Aufdeckungsfall auch angewendet werden, haben durchaus **präventive Wirkungen**.

Im Zuge der Kassengebarung müssen die **Vorschriften** auch **EDV-technisch entsprechend abgebildet** werden. Es muss eindeutig geregelt sein, wer im Rahmen der Kassengebarung welche Kompetenzen hat und welche Entscheidungen getroffen werden dürfen. Über die **Berechtigungsverwaltung** muss sichergestellt sein, dass Personen nur

¹⁰³ vgl. Klug (1998), S. 205

jene Kassenvorgänge (technisch) durchführen können, zu denen sie auch organisatorisch autorisiert sind. Jede Transaktion im Kassensbereich muss **vollständig dokumentiert** sein. **Logfiles oder Journalaufzeichnungen** müssen die notwendigen Daten, wie beispielsweise eine fortlaufende Nummerierung, den Betrag, das Datum, die Uhrzeit oder die Artikelbezeichnung enthalten. Es muss daher die **Durchgängigkeit der jeweiligen Belegnummernkreise regelmäßig kontrolliert** werden. Weiters muss gewährleistet sein, dass **Salden- bzw. Kontenabstimmungen** nicht nur täglich sondern summarisch auch wöchentlich bzw. monatlich zu erfolgen haben. Dies gilt auch für EDV-Vorsysteme, unabhängig davon, ob diese eine elektronische Schnittstelle, z.B. automatisierte (Sammel-)Buchungen zum Hauptsystem haben oder nicht, z.B. manuelle Buchungen. Dabei ist immer auf der **Vier-Augen-Prinzip** Bedacht zu nehmen.¹⁰⁴

Diese **Gewaltentrennung** besagt lediglich, dass die Verantwortlichkeiten innerhalb einer Organisation auf **mehrere (zumindest zwei) Personen** aufzuteilen ist. Dies betrifft beim Bargeldprozess folgende Bereiche: Bargeldübernahme, -zahlungen (z.B. Kassensturz), -einzahlungen beim Kreditinstitut bzw. Abgleich der Bargeldabschöpfungen mit den Belegen, Abstimmung der Kassen- bzw. Bankkonten, Bargeldauszahlungen und die Verbuchung von Einzahlungen. **Unangekündigte Kassenprüfungen** sind ebenfalls ein fixer Bestandteil solcher Kontrollroutinen, welche mittels Protokoll auch dokumentiert werden müssen. Eine weitere wesentliche Maßnahme ist die **physische Absicherung von liquiden Mitteln**, damit Diebstahl möglichst vermieden wird (z.B. unbeaufsichtigte Kassen sind stets verschlossen, Tresorcodes sind geheim zu halten, Gutscheine und Werttickets werden wie Bargeld behandelt).¹⁰⁵

Leider zeigt die Prüfpraxis in der öffentlichen Verwaltung, dass die Vorgesetzten den laufenden Kontrollroutinen im Tagesgeschäft nicht jene Bedeutung schenken, die sie verdienen. Erst durch die „zufällige“ Aufdeckung von dolosen Handlungen im Verantwortungsbereich einer Führungskraft erhöht sich die Sensibilität für die Präventionsthematik bzw. die Bereitschaft für die Installation eines angemessenen und geeigneten IKS.

¹⁰⁴ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 106

¹⁰⁵ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 128f

5.4 Möglichkeiten zur Aufdeckung

5.4.1 Statistik zur Aufdeckung

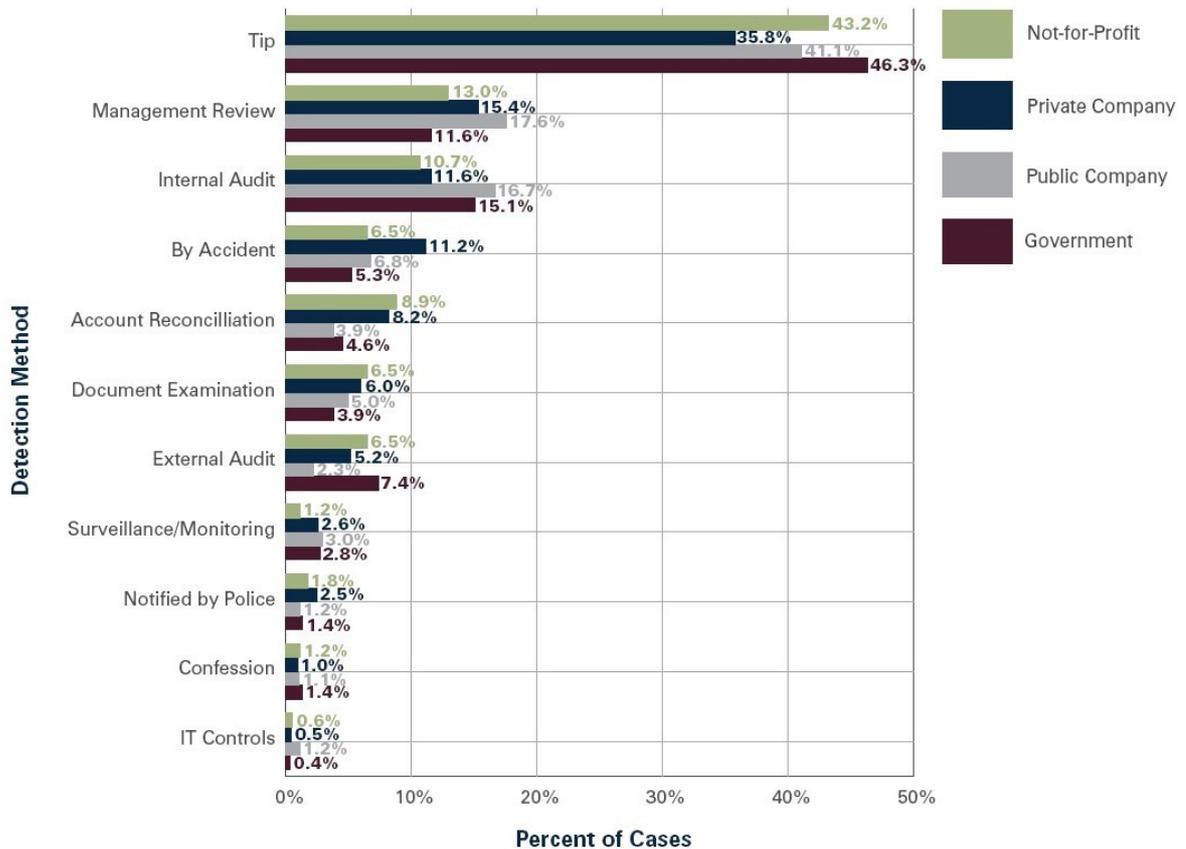


Abb. 4: Erstaufdeckungsmethoden nach Unternehmensformen (in Prozent)

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 19

Je nach Unternehmensform sind die **Aufdeckungsmethoden** prozentuell gesehen unterschiedlich ausgeprägt. Bis auf wenige Ausnahmen ist die **Verteilung jedoch ähnlich**. Mit Abstand sind **Hinweise Dritter die häufigste Aufdeckungsmethode** von dolosen Handlungen. Gefolgt von Managementüberprüfungen und interne Revisionen. An letzter und vorletzter Stelle als Erstaufdeckungsmethode sind bei allen Unternehmensformen Geständnisse der TäterInnen und IT-Kontrollen zu finden.¹⁰⁶

¹⁰⁶ vgl. Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 19

5.4.2 Aufdeckungsmaßnahmen

Die im Zusammenhang mit der Prävention angeführten Maßnahmen können gleichzeitig helfen, dolose Handlungen aufzudecken.¹⁰⁷ Vor allem bei Prüfungen durch die öffentlichen Kontrolleinrichtungen werden jene Maßnahmen des IKS überprüft, die bereits präventiv implementiert wurden.

Bei Kassengebarungen mit Waren- oder Lagerbeständen, werden seitens der Kontrolleinrichtungen auch die **Inventarisierung bzw. die Lagerbestandsverwaltung** auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft. Dies vor allem mit dem Hintergrund, dass in der öffentlichen Verwaltung die Inventarisierung teilweise wie ein „ungeliebtes“ Kind behandelt wird.¹⁰⁸ Speziell wenn jährliche Inventuren verabsäumt wurden oder Artikel hohe Fehlbestände aufweisen, ist dies ein Signal für mögliche dolose Handlungen. Die Aufdeckung kann also auf der **Ebene der Belege bzw. Verkäufe** erfolgen (z.B. Stichprobeninventur, Stichprobenverfahren, Überprüfung von Lagerzu- und -abbuchungen bzw. Versanddokumenten) oder in der **Durchsicht von Journaleinträgen** erfolgen. Weitere Möglichkeiten bieten **analytische Prüfungsmethoden** und **computer-generierte Trendanalysen**¹⁰⁹. Beispiele hierfür sind:

- Benfordanalyse
- Endziffernanalyse
- Zeitreihenvergleich
- Mehrfachbelegungen
- Lückenanalyse
- Selektion von Stichproben
- ABC-Analyse¹¹⁰

Da viele Kassen bereits elektronisch geführt werden, ist eine **IT-Revision** in diesem Zusammenhang – wie bereits oben angeführt – unumgänglich. Hierbei helfen verschiedene Methoden um IT-Prozesse, IT-Anwendungen und IT-Infrastrukturen zu bewerten. Die bekanntesten **Richtlinien und Standards** sind:¹¹¹ COBIT¹¹² und COSO¹¹³

¹⁰⁷ vgl. Brombacher/Schwager (2008), S. 16

¹⁰⁸ vgl. Ecker (2011), S. 169 - 175

¹⁰⁹ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 104f und 244 - 246

¹¹⁰ o.V. (IIA, 2009), S. 58

¹¹¹ vgl. Renner (2011), S. 112 - 136

¹¹² COBIT = Control Objectives for Information and related Technology

¹¹³ COSO = Committee of Sponsoring Organisations

Es gibt verschiedene **Warnsignale** bei der **Kassengebarung**, die unbedingt beachtet werden müssen:

- Funktionstrennung zwischen den MitarbeiterInnen ist mangelhaft
- Viele Personen arbeiten mit der selben Kasse ohne separate Benutzercodes
- Mangelhafte Gutschein- oder Wertticketverwaltung
- Kassenspersonal darf Storni selbstständig durchführen
- Hohe Storni
- Stornobelege werden nicht aufbewahrt oder sind nicht ordnungsgemäß dokumentiert
- Fehlende oder lückenhafte Kassensjournale
- Buchungen zu ungewöhnlichen Zeiten
- Keine unangekündigten Kassensüberprüfungen
- Keine oder unzulängliche Kassendokumentation
- Fehlende Unterschriften oder Saldenabstimmungen¹¹⁴

Um künftig im Zusammenhang mit dolosen Handlungen als **PrüferIn** erfolgreich tätig sein zu können, werden folgende **Ausbildungsgebiete** erforderlich sein:

- „Rechnungswesen,
- Recht,
- Ermittlungsmethoden und
- Kriminologie“¹¹⁵

Darüber hinaus werden auch umfassende EDV-Kenntnisse notwendig sein.

¹¹⁴ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 147

¹¹⁵ Wells/Kopetzky (2006), S. 16

6 Zusammenfassung

Dolose Handlungen im Zusammenhang mit der Kassengebarung sind **weit verbreitet** und richten enormen Schaden an. Die Dunkelziffer ist um ein Vielfaches höher als jene der aufgedeckten Fälle. Der **typische Wirtschaftskriminelle** kommt aus dem mittleren oder oberen Management, ist zwischen 31 und 50 Jahre alt, männlich und nicht akademisch gebildet.¹¹⁶ Allein an den **rechtlichen Grundlagen** ist erkennbar, dass die Materie sehr **umfangreich** ist und dass nicht nur haushaltsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

Die **Kassengebarung bietet ein weites Feld, um fraudulente Handlungen durchzuführen**. Zum einen gibt es den Diebstahl von Bargeld bzw. die betrügerischen Auslagen, zum anderen eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Abschöpfung von liquiden Mitteln.¹¹⁷ Um **dolosen Handlungen wirksam entgegenzutreten** zu können, sind verschiedenste Maßnahmen in der gesamten Organisation erforderlich.

Als wesentlichstes Element wird ein **Anti-Fraud-Management-System (AFMS)** gesehen, das aus drei Kernprozessen (Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung) mit mehreren Unterstützungsprozessen (wie beispielsweise Qualitätsmanagement oder Selbstevaluierungsmodelle) und verschiedenen Einzelaktivitäten besteht. Um dieses AFMS zu etablieren, wird eine vorherige Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse empfohlen. Dabei wird das bestehende **Interne Kontrollsystem (IKS)** untersucht und Schwachstellen bzw. Risiken festgehalten.¹¹⁸

Wesentliche **Instrumente** eines IKS sind das Vier-Augen-Prinzip, die Funktionstrennung und die Rotation in sensiblen Bereichen.¹¹⁹ Einen nicht unbeträchtlichen Anteil an einem geeigneten IKS haben entsprechende Prozessanalysen und IT-Kontrollen. Vor allem die Benutzerberechtigungsverwaltungen und die Berechtigungskonzepte von elektronischen Kassenanwendungen beinhalten noch ein großes **Verbesserungspotential**. Die Schnittstellenthematik zwischen den „buchenden“ Bereichen und der Informationstechnologie ist ebenfalls als kritische Größe zu sehen. Da die Einrichtung von funktionierenden IKS zu den Führungsaufgaben gehört, ist auch in diesem Bereich noch Handlungsbedarf gegeben und wird noch viel Arbeitszeit in der Verwaltungsspitze binden.

¹¹⁶ vgl. o.V. (Economic crime, 2007), o.S.

¹¹⁷ vgl. Wells/Kopetzky (2006), S. 50

¹¹⁸ vgl. Brombacher/Schwager (2008), S. 16 - 20

¹¹⁹ vgl. Hölzl (2008), S. 277

Mittels **Checklisten** und **laufenden Kontrollroutinen**, die derzeit noch allzu oft vernachlässigt werden, wird die Kassengebarung künftig noch besser gegen dolose Handlungen abgesichert sein als bisher. Neben der entsprechenden EDV-technischen Abbildung der Vorschriften und der organisationsinternen Prozesse sind auch Sanktionsmechanismen, die im Aufdeckungsfall anzuwenden sind, erforderlich.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Kassengebarung gegen dolose Handlungen sind die **Prüfung von Logfiles** oder **Journalaufzeichnungen**, die Prüfung von **Salden- bzw. Kontenabstimmungen**, die **Gewaltentrennung** (Vier-Augen-Prinzip) und die bessere **physische Absicherung** von liquiden Mitteln. **Unangekündigte Kassenprüfungen** runden das Bild ab und sind ebenfalls fixer Bestandteil solcher Kontrollroutinen.

Die Aufdeckungsmaßnahmen, wie eine **Überprüfung der Inventarisierung bzw. der Lagerbestandsverwaltung**, der **Belege** und **Nummernkreise**, die **Durchsicht von Journaleinträgen**, **analytische Prüfungsmethoden** und **computergenerierte Trendanalysen** helfen ebenfalls die Kassengebarung zu verbessern. Es gibt in der Praxis genug Warnsignale bei der Kassengebarung, doch mangels Bewusstseinsbildung werden diese leicht übersehen.

Die **öffentlichen Kontrolleinrichtungen** leisten durch ihre Arbeit ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung der Kassengebarung (sowohl präventiv als auch aufdeckend) und **helfen** durch ihre Prüftätigkeit **dolose Handlungen bei der Kassengebarung zu vermeiden**.

Literaturverzeichnis

Kommentare, Aufsätze, Beiträge, Sammelwerke, Fachgutachten, Standards und selbstständige Werke

- Association of Certified Fraud Examiners;** (2010); 2010 Report to the Nations: On Occupational Fraud and Abuse; ACFE (2010); <<http://www.acfe.com/rttt/rttt-2010.pdf>>; Zugriff: 19. April 2011
- Brombacher, J./Schwager, E.;** (2008); Konzeption und Wirksamkeit von Anit-Fraud-Management-Systemen; in: WIK 08/4; SecuMedia Verlags-GmbH, Ingelheim
- Ecker, C.;** (2011); Inventar – das „ungeliebte“ Kind in der öffentlichen Verwaltung; in: Gastinger K., Schuh H. (Hrsg.); (2011); Prüfung des öffentlichen Sektors – Professionalität und Praxis Interner Revisionen, Linde Verlag, Wien
- Hengstschläger, J.;** (2008); Gebarungskontrolle; in: Klug F., Oberndorfer P., Wolny E. (Hrsg.); (2008); Das österreichische Gemeinderecht (Handbuch), 16. Teil; Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien
- Hözl, M.;** (2008); Wesentliche Instrumente eines Internen Kontrollsystems als Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung; in: Fellmann I., Klug F. (Hrsg.); (2008); Vademecum der Korruptionsbekämpfung; Eigenverlag – IKW-Schriftenreihe 116, Linz
- Jauernig, P.;** (2008); Korruptionsprävention im Wiener Magistrat – eine praktische Handlungshilfe; in: Fellmann I., Klug F. (Hrsg.); (2008); Vademecum der Korruptionsbekämpfung; Eigenverlag – IKW-Schriftenreihe 116, Linz
- Jelinek, E.;** (2008); Korruption; in: Fellmann I., Klug F. (Hrsg.); (2008); Vademecum der Korruptionsbekämpfung; Eigenverlag – IKW-Schriftenreihe 116, Linz
- KFS/DV 1;** (2011); Fachgutachten des Fachsenats für Datenverarbeitung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen (Stand: 23. März 2011); <<http://www.kwt.or.at>>; Zugriff: 7. Mai 2011
- KFS/PG 1;** (2007); Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhandler über die Durchführung von Abschlussprüfungen (Stand: Dezember 2009); <<http://www.kwt.or.at>>; Zugriff: 7. Mai 2011

- Klinger, A./Klinger, O.:** (1998); ABC der Gestaltung und Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Unternehmen; Praxisbeispiele und Checklisten für alle Unternehmensbereiche – Für AG und GmbH durch das IRÄG1997 vorgeschrieben; Linde Verlag, Wien
- Klug, F.;** (1998); Die öffentliche Finanzkontrolle als Public Management-Aufgabe von staatspolitischer Bedeutung; in: Klug F. (Hrsg.); (1998); Wesen und staatspolitische Funktion der öffentlichen Kontrolle; Eigenverlag – IKW-Schriftenreihe 107, Linz
- Lerchner, H.-P.;** (2008); Betrugsdelikte und deren Bekämpfung in Internet und EDV; in: Fellmann I., Klug F. (Hrsg.); (2008); Vademecum der Korruptionsbekämpfung; Eigenverlag – IKW-Schriftenreihe 116, Linz
- o.V.;** (IIA, 2009); Das Interne Kontrollsystem aus der Sicht der Internen Revision; 2. Auflage; Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria (Hrsg.); (2009); Linde Verlag, Wien
- o.V.;** (KDZ, 1995); Finanz- und Betriebswirtschaft der Gemeinden, Stichworte für die Praxis, Arbeitshilfen für Gemeinden Band 23; Verein „Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum KDZ (Hrsg.); KDZ, Wien
- o.V.;** (Economic crime, 2007); Economic crime: people, culture & controls, 4. Global Economic Crime Survey – Österreich; PricewaterhouseCoopers (2007); <<http://www.pwc.com/at/de/publikationen/wirtschaftskriminalitaet/index.jhtml>>; Zugriff: 21. April 2011
- o.V.;** (Forum Wirtschaftskriminalität, 2011); Forum Wirtschaftskriminalität powered by The AuditFactory – Internal Audit & Forensic Services; <<http://www.forum-wirtschaftskriminalitaet.org>>; Zugriff: 7. Mai 2011
- o.V.;** (KPMG, 2003); Report 2003, Wirtschaftskriminalität in Österreich; KPMG Austria GmbH (Hrsg.); <<ftp://ftp.vienna.at/vntipps/wirtschaftskriminalitaet03.pdf>>; Zugriff: 19. April 2011
- o.V.;** (KPMG, 2005); IKS Upgrade & Risikosteuerung; KPMG Forensic (Hrsg.); <http://www.kpmg.at/uploads/media/iks_upgrade_2005.pdf>; November 2005; Zugriff: 19. April 2011
- o.V.;** (Wikipedia, 2011); Wikipedia; <<http://de.wikipedia.org/wiki/Korruption>>; Zugriff: 21. April 2011

Parton, T./Rajaroo, V./Skalak, S./u.a.; (2009); The Global Economic Crime Survey, Economic crime in a downturn; PricewaterhouseCoopers (November 2009); <<http://www.pwc.com/crimesurvey>> Zugriff: 19. April 2011

Pichlmair, M.: (2011); Zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung am Arbeitsplatz; in: derunternehmer.at OG (Hrsg.); (2011); derunternehmer.at; Die Zeitung mit den wichtigsten Rechtsinformationen für Unternehmer und Führungskräfte; Ausgabe 01/2011; derunternehmer.at OG, Wels

Renner, J.; (2011); IT-Revision; in: Gastinger K., Schuh H. (Hrsg.); (2011); Prüfung des öffentlichen Sektors – Professionalität und Praxis Interner Revisionen, Linde Verlag, Wien

Statistik Austria; (2010); Verurteilungen nach Delikten seit 1975; <http://www.statistik.at/web_de/static/verurteilungen_nach_delikten_seit_1975_022494.pdf>; Zugriff: 12. Juni 2011

Wells, J./Kopetzky, M.; (2006); Handbuch Wirtschaftskriminalität in Unternehmen, Aufklärung und Prävention; LexisNexis Verlag, Wien

Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften

Aktiengesetz; (1965); BGBl. Nr. 98/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2011, Wien

Buchhaltungsagenturgesetz; (2004); BGBl. I Nr. 37/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 7/2010, Wien

Buchhaltungsorganisationsvorschrift 2009 des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Finanzen – Landesbuchhaltung, Stammfassung: Buch-000005/14-BV-2009, Version 01.03.2009 (nicht öffentlich)

Bundshaushaltsgesetz; (1986); BGBl. I Nr. 213/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2010, Wien

Bundshaushaltsgesetz 2013; (2009); BGBl. I Nr. 139/2009, Wien

Bundshaushaltsverordnung; (2009); BGBl. II Nr. 489/2008 i.d.F. BGBl. II Nr. 266/2010, Wien

Datenschutzgesetz 2000; (1999); BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, Wien

Finanzstrafgesetz; (1958); BGBl. Nr. 129/1958 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2010, Wien

GmbH-Gesetz; (1906); RGBl. Nr. 58/1906 i.d.F. BGBl. I Nr. 53/2011, Wien

Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Linz; (2006); in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.12.2009; ABl.Nr. 1/2010, Linz

Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich; (1998); in der Fassung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 15. März 2010; FinD-010000/375 (nicht öffentlich)

Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung; (2002); LGBl. Nr. 69/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2003, Linz

Standard- und Muster-Verordnung 2004; (2004); BGBl. II Nr. 312/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 105/2011, Wien

Strafgesetzbuch; (1974); BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, Wien

Umsatzsteuerrichtlinien 2000; Richtlinie des BMF, GZ BMF-010219/0426-VI/4/2006 vom 03.11.2006, Wien

VRV 1997; (1996); Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden (kommentierte Fassung) auf Basis BGBl. Nr. 787/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007; VR-Komitee: Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Hrsg.), Juli 2010, Wien

Anhang 1 - Fraud-Baum (deutsche Version)

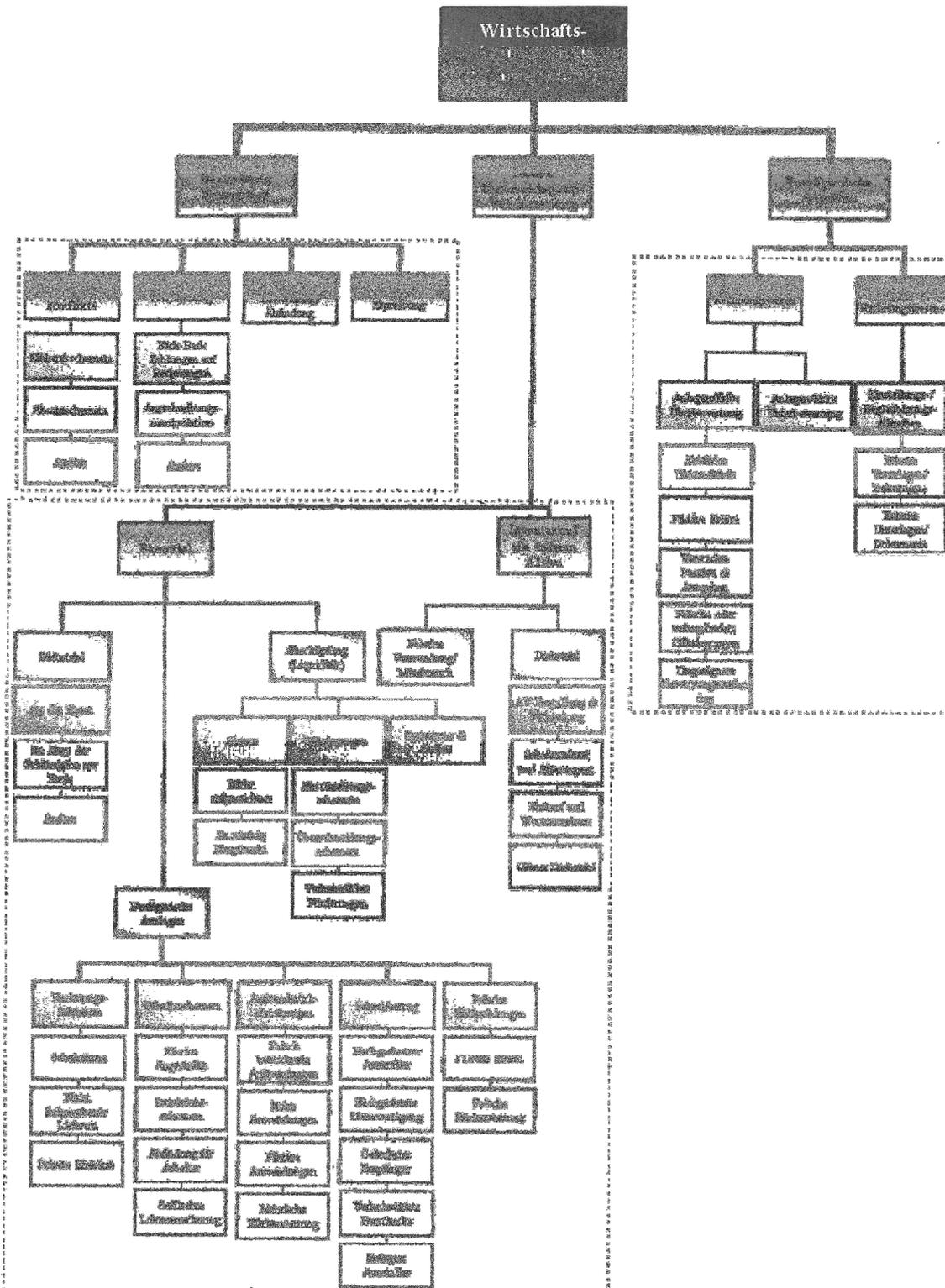


Abb. 5: Wirtschaftskriminalität in Unternehmen (Fraud-Baum)

Quelle: Wells/Kopetzky (2006), S. 50

Anhang 2 - Fraud-Baum (englische Version)

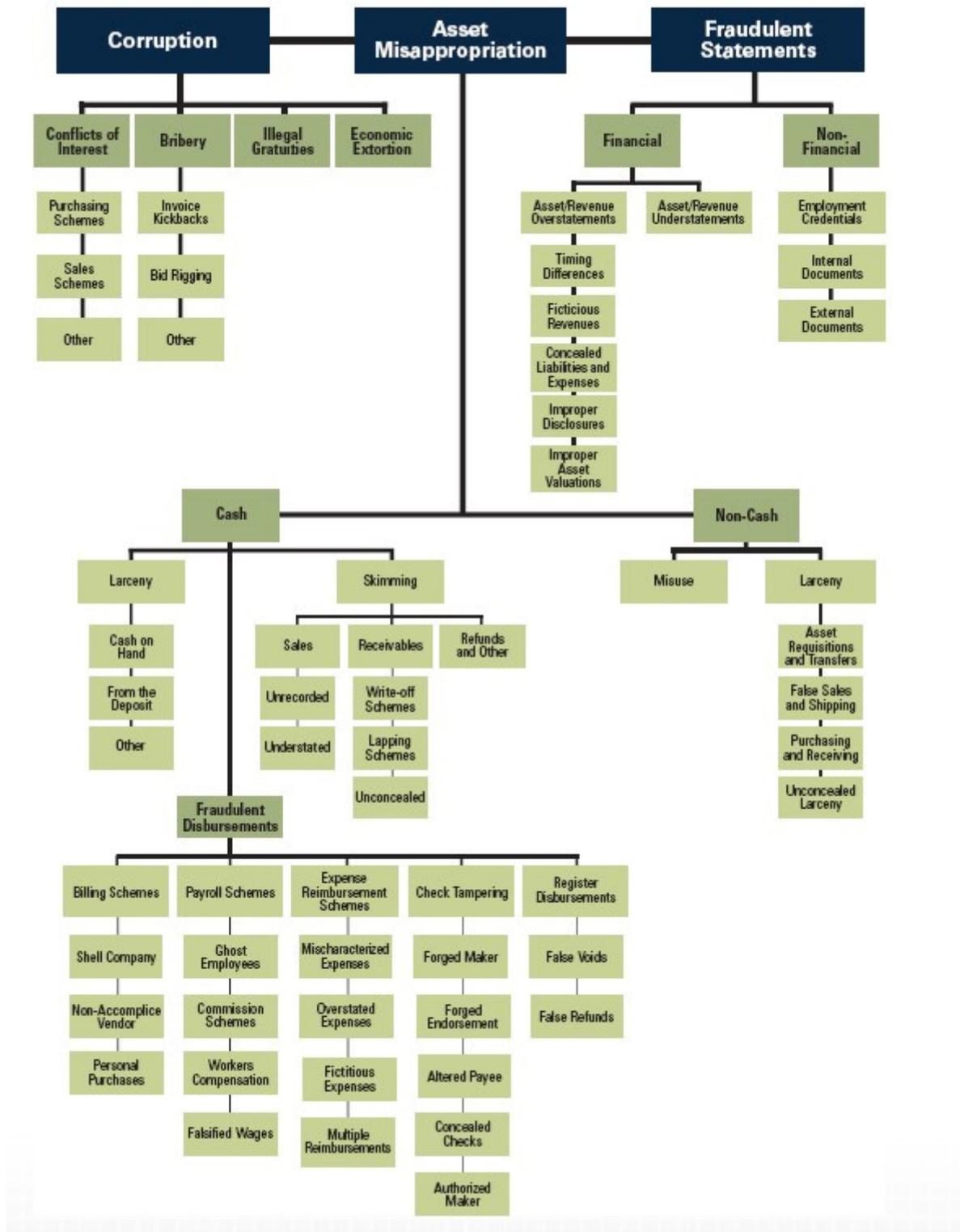


Abb. 6: Occupational Fraud and Abuse Classification System

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 7

Anhang 3 - Die geschädigten Organisationen

Anhang 3 a – Schadensverteilung nach Organisationsformen (in Prozent)

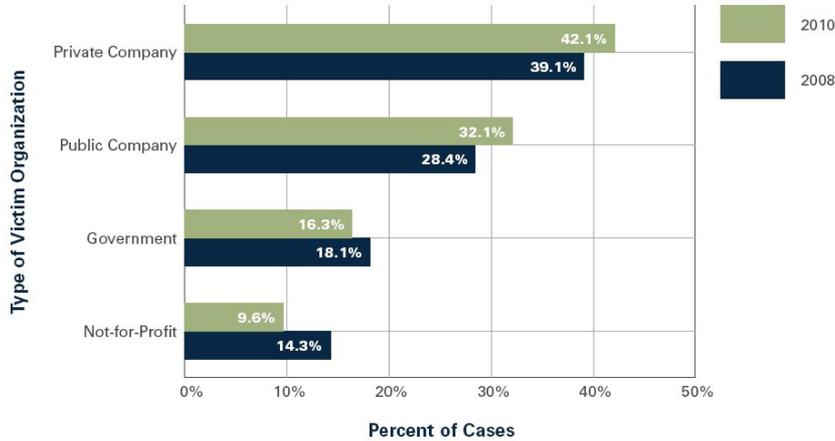


Abb. 7: Schadensverteilung nach Organisationsformen (in Prozent)

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 27

Anhang 3 b – Mittlere Schadenshöhe nach Organisationsformen



Abb. 8: Mittlere Schadenshöhe nach Organisationsformen

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 28

Anhang 4 - Die TäterInnen

Anhang 4 a – Schadensverteilung nach Position der TäterInnen (in Prozent)

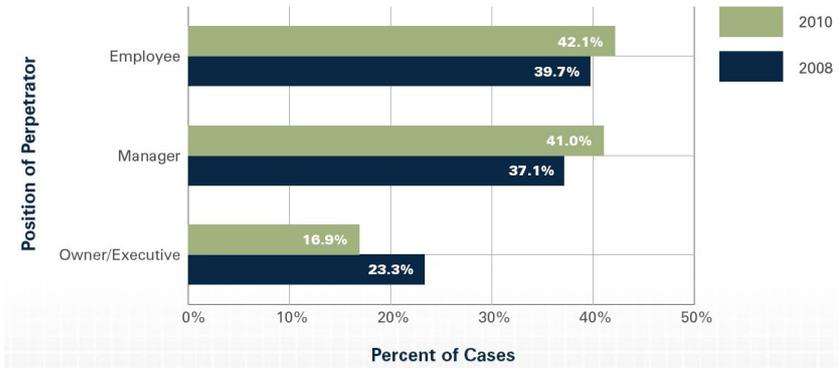


Abb. 9: Schadensverteilung nach Position der TäterInnen (in Prozent)

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 48

Anhang 4 b – Mittlere Schadenshöhe nach Position der TäterInnen



Abb. 10: Mittlere Schadenshöhe nach Position der TäterInnen

Quelle: Association of Certified Fraud Examiners (2010), S. 49